

Gewalt in Paarbeziehungen bekämpfen

Interventionsprotokoll
für Fachpersonen
im Kanton Freiburg

D O T I P



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Bureau de l'égalité hommes-femmes
et de la famille BEF

Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann
und für Familienfragen GFB

Commission contre la violence au sein du couple
et ses impacts sur la famille
Kommission gegen Gewalt in Paarbeziehungen

Nützliche Adressen Freiburg

Notfälle

Polizei Tel. 117

- Straftaten können bei allen Polizeiposten angezeigt werden
- Gewaltopfer können verlangen, dass die Anzeige von einer Person gleichen Geschlechts aufgenommen wird

Notfälle

Ambulanz Tel. 144

Medizinischer Bereitschaftsdienst für den Kanton Freiburg
Tel. 026 350 11 40

Opferhilfe

Frauenhaus Opferberatungsstelle für Frauen

Postfach 1400 www.sf-lavi.ch
1700 Freiburg info@sf-lavi.ch
Tel. 026 322 22 02

- Unterbringung von Frauen und Kindern an einem geschützten Ort
- Psychosoziale und/oder medizinische Unterstützung, rechtliche Informationen
- Ambulante Beratungen
- Informationen und Begleitung gemäss OHG
- Telefonische Beratungen und Interventionen in Krisensituationen rund um die Uhr

Opferhilfe

Opferberatungsstelle für Kinder und Männer

Pérolles 18 A, Postfach 29
1705 Freiburg
Tel. 026 305 15 80
www.fr.ch/sej/de/pub/hilfe_opfer.htm

- Beratung für Kinder und Männer, die Opfer von Straftaten wurden

Opferhilfe

Kantonales Sozialamt OHG-Verbindungsstelle

Rte des Cliniques 17 www.fr.ch/ksa
1701 Freiburg
Tel. 026 305 29 92

Hilfe für Personen, die Gewalt ausüben

Verein EX-pression

Route de la Vignettaz 48 www.ex-pression.ch/de
1700 Freiburg
Tel. 0848 08 08 08 (Fr. 0.04/min.)

- Beratung und Begleitung von Personen, die physische, psychische, sexuelle und/oder materielle Gewalt angewendet haben und ihr Verhalten ändern möchten

Hilfe für Kinder

Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD)

Chemin des Mazots 2
1701 Freiburg
Tel. 026 305 30 50
www.fr.ch/sej/de/pub/hilfe_opfer.htm

- Kriseninterventionen (Bürozeiten)

Hilfe für Kinder

freiburger spital KidsHotline

Tel. 0900 26 80 01 (rund um die Uhr)

- Krisenintervention

Hilfe für Kinder

Opferberatungsstelle für Kinder und Jugendliche

Pérolles 18 A, Postfach 29
1705 Freiburg
Tel. 026 305 15 80
www.fr.ch/sej/de/pub/hilfe_opfer.htm

Hilfe für Kinder

Jugendamt

Pérolles 24, Postfach 29
1705 Freiburg
Tel. 026 305 15 30

- Unterstützung, Information und Sozialberatung

Hilfe für Migrantinnen und Migranten

Fri-Santé

Pérolles 30 www.frisante.ch/de
1700 Freiburg
Tel. 026 341 03 30

- Soziale Information, Beratung und Ratschläge

Hilfe für Migrantinnen und Migranten

Kontaktstelle Schweizer/innen–Migrant/innen (CCSI) / SOS Rassismus

Rue des Alpes 11 www.ccsi-fr.ch/de_DE
1700 Freiburg info@ccsi-fr-ch
Tel. 026 424 21 25

- Rechts- und Sozialberatung (Fragen zur Aufenthaltsbewilligung)

Hilfe für Migrantinnen und Migranten

Caritas Schweiz Freiburg

Rue de Morat 8 www.caritas.ch
1700 Freiburg

Dolmetschdienst: Tel. 026 425 81 00
Rechtsberatung Caritas-HEKS: Tel. 026 425 81 02

Medizinische Dienste

freiburger spital, Standort Freiburg

Notfallstation
Tel. 026 426 71 11

- Ärztlicher Bereitschaftsdienst und Unterstützung rund um die Uhr
- Ausstellen von ärztlichen Attesten (z. B. für rechtliche Schritte)
- Ärztliche Falldokumentation (im Hinblick auf eine allfällige Anzeige)
- Auf Wunsch werden gynäkologische Kontrollen von einer Frau durchgeführt (Ärztin, Gynäkologin)

Medizinische Dienste

Psychosozialer Dienst Freiburg

Av. Général-Guisan 56
1700 Freiburg
Tel. 026 460 10 10

Nützliche Adressen Freiburg

Medizinische Dienste

Zentrum für psychische Gesundheit

Rue de la Condémine 60
1630 Bulle
Tel. 026 305 63 13

Sozialdienste

Regionale Sozialdienste

Die Liste der regionalen Sozialdienste ist beim Kantonalen Sozialamt erhältlich

Tel. 026 305 29 92 www.fr.ch/ksa

Gerichte

Gericht des Saanebezirks: Tel. 026 305 62 00
Gericht des Sensebezirks: Tel. 026 305 74 04
Gericht des Broyebezirks: Tel. 026 663 91 00
Gericht des Glanebezirks: Tel. 026 305 94 60
Gericht des Greyerzbezirks: Tel. 026 305 64 44
Gericht des Seebezirks: Tel. 026 305 90 90
Gericht des Vivisbachbezirks: Tel. 026 305 94 40

- Friedensgericht Ihrer Region:
www.fr.ch/pj
(betreffend Kinder- und Erwachsenenschutz)
 - Staatsanwaltschaft
026 305 39 39
www.fr.ch/mp
(betreffend Strafanzeigen)
-

Verschiedenes

Selbstverteidigung für Frauen und Mädchen

Tel. 979 646 85 45 www.pallas.ch

Nützliche Adressen Schweiz

Gewalt in Partnerschaften

- Informationen, Antworten und Diskussionsforum zu Gewalt in Partnerschaften:
www.bif-frauenberatung.ch/deutsch
 - Fachbereich Häusliche Gewalt Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann:
www.against-violence.ch
 - Website der Dachorganisation der Frauenhäuser Schweiz (DAO): www.frauenhaus-schweiz.ch
-

Migration

- Staatssekretariat für Migration (SEM):
www.sem.admin.ch
- Internationaler Sozialdienst:
Sozial-rechtliche Interventionen im In- und Ausland
Rechtsberatung zu in- und ausländischem Recht, Publikationen, individuelle Beratung für Betroffene, Sozialdienste und Behörden:
www.ssiss.ch

Im Jahr 2004 setzte der Staat ein starkes Signal, indem er Gewalt in Partnerschaften zu einem Offizialdelikt machte. Der politische Wille, sich einem Thema anzunehmen, das bis anhin Privatsache war, ist Ausdruck eines gestiegenen kollektiven Bewusstseins. Im gleichen Sinne wurden Organisationen wie die UNO, die WHO oder der Europarat aktiv; das Ausmass der Problematik beunruhigt zu Recht auch die Behörden. Studien zeigen, dass eine von fünf Frauen körperliche oder sexuelle Gewalt in einer Partnerschaft erleidet. Je nach Situation und sozialem Umfeld ist diese Zahl auch deutlich höher. Die direkten Auswirkungen dieser Gewaltform sprengen den Privatbereich, gefährden ganze Familien und belasten damit die Gesellschaft als Ganzes. Angesichts der grossen Verbreitung dieses Phänomens in der Bevölkerung besteht eindeutig Handlungsbedarf; die Präventionsbemühungen müssen verstärkt und direkt Betroffene effizienter erkannt werden.

Die Beziehung, die zwischen Opfer und Tatperson oft auch über eine rechtliche Trennung hinaus weiterbesteht, macht die Betreuung der Opfer jedoch schwierig. Eine emotionale oder familiäre Bindung, die mit Gewalt einhergeht, ist weder für das Opfer noch für die Tatperson einfach. Dabei spielen viele Faktoren mit: Anwesenheit von Kindern, Aufenthaltsgenehmigung, soziale und wirtschaftliche Lage, Abhängigkeiten, allgemeiner Gesundheitszustand usw. Meist werden die Gewaltsituationen geleugnet, es folgt ein Auf und Ab in der Beziehung und es kommt zu Rückfällen. Die Tabuisierung dieser Aggressionsform, die Scham und die Tatsache, dass die Gewalttaten in der Regel beim Opfer zuhause, abends, in der Nacht oder an Wochenenden stattfinden, erschweren eine Lösung. Diese zwiespältige und manchmal paradoxe Situation kann Fachleute, die mit Gewalt in Partnerschaften konfrontiert werden, verunsichern.

Aus diesem Grund möchten wir allen Fachpersonen, die in ihrer Tätigkeit mit Gewalt in Partnerschaften konfrontiert werden können, ein sachliches Arbeitsinstrument in die Hand geben. Wir hoffen, mit dem vorliegenden Leitfaden unterschiedliche Berufsgruppen für das Thema zu sensibilisieren sowie die Früherkennung und damit die Betreuung zu verbessern.

Vorwort

Viele Opfer berichten, dass sie gehofft hatten, von einer Fachperson – zum Beispiel vom Hausarzt/ von der Hausärztin oder einem/einer Sozialarbeiter-in – direkt auf Gewalt in der Partnerschaft angesprochen zu werden.

Als Erstes erklärt der Leitfaden die Mechanismen, die bei Gewalt in Partnerschaften ablaufen. Es werden wichtige Schlüsselbegriffe erklärt, die zum besseren Verständnis dieses Phänomens beitragen. Unter anderem werden im ersten Teil die Gewaltspirale und ihre Auswirkungen dargestellt.

Danach stellen wir ein Interventionsprotokoll für Fachpersonen mit dem Namen DOTIP¹ vor, das auf folgenden Handlungsschritten beruht: Erkennen, Unterstützen, Vernetzen, Informieren und Schützen. Dabei geht es darum, den Fachleuten praktische Tipps zu geben für den Umgang mit der Problematik und die Weiterleitung von Gewaltopfern innerhalb des Netzwerks. Dieser Teil umfasst auch die aktualisierten rechtlichen Grundlagen und eine Übersicht über die verschiedenen in diesem Bereich tätigen Akteurinnen und Akteure (Polizei, Justiz, Gesundheitswesen, soziale Institutionen u.a.).

Im dritten Teil werden spezielle Themen im Zusammenhang mit Gewalt in Partnerschaften behandelt: Kinder als Opfer von Gewalt zwischen den Eltern, Migration und Aufenthaltsrecht sowie Stalking (Nachstellung). Damit können die Nutzerinnen und Nutzer des Leitfadens nach Bedarf bestimmte Themen vertiefen.

Der Leitfaden «Gewalt in Partnerschaften erkennen – die Opfer unterstützen, vernetzen, informieren und schützen für Fachpersonen im Kanton Freiburg» möchte die Bekämpfung von Gewalt in Partnerschaften verstärken und alle in irgendeiner Weise vom Thema betroffenen Kreise sensibilisieren. Das Arbeitsinstrument soll gut verständlich, einfach anwendbar und sachlich sein – und damit maximale Wirksamkeit entfalten.

¹ DOTIP ist die Abkürzung für Dépister, Offrir un message clair de soutien, Traiter, Informer et Protéger.

Inhalt

<p>I Was versteht man unter Gewalt in Paarbeziehungen? _____ Seite 9</p> <p>Gewaltformen 11</p> <p>Die Gewaltspirale in der Paarbeziehung 12</p> <p>Faktoren der Entstehung von Gewalt in Paarbeziehungen 14</p> <p>Folgen der Gewalt 14</p>	<p>II Vorgehen bei Gewalt in Paarbeziehungen _____ Seiten 16-17</p> <p>D Gewalt in Paarbeziehungen erkennen 18 Warum ansprechen 18 Wie ansprechen 18</p> <p>O Unterstützung anbieten 20 Intervention bei gewaltausübenden Personen 22 Verschiedene Modelle der Täterberatung 23</p> <p>T Ressourcen und Vernetzung nutzen 24</p> <p>I Informieren 26 Anzeigepflicht? 26 Wichtigste Gewaltdelikte 27</p> <p>P Schützen und Rückfälle verhindern 32</p>	<p>III Spezielle Themen _____ Seite 35</p> <p>1. Kinder und Gewalt in Paarbeziehungen 36</p> <p>2. Gewalt in Paarbeziehungen und Migration 40</p> <p>3. Aufenthaltsrecht bei Trennung und/oder Scheidung 42</p> <p>4. Stalking 44 Folgen für die Opfer 44 Polizeiliche Intervention/ Rechtsschutz 45 Handlungsansätze 46</p>	<p>IV Aktuelle Studien, Publikationen und Informationsmaterialien _____ Seite 47</p>
---	--	---	--



Was versteht man unter Gewalt in Partnerschaften?

Wenn aus Rosarot Rabenschwarz wird...

Da vorwiegend Frauen Opfer von Gewalt in Partnerschaften sind, bezieht sich der vorliegende Leitfaden in erster Linie auf Frauen. Er kann aber auch hilfreich sein, wenn Männer von ihren Partnern oder Partnerinnen Gewalt erfahren.

Was versteht man unter Gewalt in Paarbeziehungen?

Gewalt in Paarbeziehungen liegt vor, wenn eine Person innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten, **hetero- oder homosexuellen** Partnerschaft **mit oder ohne Tauschein, physische, psychische oder sexuelle** Gewalt gegenüber ihrer Partnerin oder ihrem Partner **ausübt oder androht**. Auch Gewalt während oder nach einer **Trennung** (Gewalt im Zusammenhang mit der Trennungssituation / Stalking) zählt dazu.

Gewalt in Paarbeziehungen ist ein komplexes Phänomen, bei dem zahlreiche individuelle, soziale, kulturelle, wirtschaftliche und politische Faktoren zusammenspielen. Sie umfasst unterschiedliche Gewaltmuster und Gewaltformen.

Dennoch können bestimmte Merkmale definiert werden, welche diese Art der Gewalt von anderen Gewaltthandlungen abgrenzen:²

- Zwischen gewaltausübender Person und Opfer besteht eine emotionale Bindung. Häufig besteht diese Bindung auch nach einer Trennung oder Scheidung weiter.
- Die Gewalt wird meist zuhause, also im Privatbereich ausgeübt, der eigentlich als Ort der Sicherheit und Geborgenheit empfunden wird.
- Gewalt in Paarbeziehungen verletzt die körperliche und/oder psychische Integrität durch Ausübung oder Androhung physischer, sexueller oder psychischer Gewalt.
- Gewalt in Paarbeziehungen findet meist über längere Zeit statt und nimmt mit der Zeit häufig an Intensität zu.
- Sie ist nicht Ergebnis eines Kontrollverlusts, sondern wird im Gegenteil bewusst eingesetzt, um die andere Person zu dominieren und die Macht über sie zu behaupten. Das Opfer empfindet dabei Ohnmacht und fühlt sich in Gefahr. Die gewaltausübende Person nützt oft ein Machtgefälle in der Beziehung aus. Wenn Paare gleichberechtigt zusammenleben, ist die Gefahr von Gewalt geringer.

Damit sie die Opfer und ihr Umfeld angemessen beraten und betreuen können, müssen sich die Fachleute der Komplexität von Gewalt in Paarbeziehungen bewusst sein. Wichtig ist die Unterscheidung von zwei Gewaltmustern:

- Gewalt als **spontanes** Konfliktverhalten: Das Paar funktioniert in einer **Gewaltdynamik**, beide Partner können bei einem Streit auf Gewalt zurückgreifen (symmetrische Gewalt).
- **Systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten**: es handelt sich in der Regel um eine von Dominanz und Kontrolle geprägte Beziehung, in der die Gewalt darauf abzielt, die Dominanz über das Gegenüber zu erhalten (komplementäre Gewalt oder Gewalt als Strafe).

Der Hauptunterschied liegt in der Machtverteilung zwischen den beteiligten Personen.

Gewaltformen

Verbale und psychologische Gewalt

zielt auf das Selbstvertrauen, die persönliche Identität und Widerstandskraft ab. Sie äussert sich namentlich in folgenden Verhaltensweisen:

- Missachtung, Demütigung
- Herabwürdigung, Abwertung, Beleidigungen
- Belästigung
- Sarkasmus
- Schreie, Gebrüll
- rassistische Bemerkungen
- brutal geäusserte Befehle
- Erpressung
- Selbstmorddrohungen
- exzessive Eifersuchtsszenen
- Schweigen, Kommunikationsverweigerung
- Schaffung eines Angstklimas (Drohungen aussprechen, Gegenstände zerstören, Bedrohung mit einer Waffe, Tiere misshandeln usw.)
- Kontrolle und Dominanz
- Bestreben, die/den Partner/in sozial und beruflich zu isolieren und ihre/seine Freiheit einzuschränken
- Zerstörung persönlicher Gegenstände
- Verweigerung von Familienaktivitäten (Untätigkeit)

Körperliche Gewalt

demonstriert die Macht des Angreifers/der Angreiferin, beispielsweise durch:

- Ohrfeigen und Fausthiebe
- Schläge und Verletzungen
- Stossen und Schütteln
- Verbrennungen
- Bisse
- Knochenbrüche
- Würgen
- Freiheitsberaubung
- Tötung (oder Tötungsversuch)

Sexuelle Gewalt

zielt darauf ab, eine Person in ihrem intimsten Bereich zu beherrschen. Sie umfasst insbesondere folgende Handlungen:

- Vergewaltigung (oder Vergewaltigungsversuch)
- Vergewaltigung zur «Wiedergutmachung» / unerwünschte sexuelle Beziehung (z. B. nach einem Streit)
- Zwang zu sexuellen Handlungen mit Dritten

Ökonomische Gewalt

betrifft wirtschaftliche Tätigkeiten und wird insbesondere in folgender Form ausgeübt:

- Arbeitsverbot
- Zwangsarbeit
- Beschlagnehmung des Lohnes
- alleinige Verfügungsmacht eines Partners/einer Partnerin über die finanzielle Ressourcen
- Weigerung, sich entsprechend den eigenen Möglichkeiten an den Haushaltkosten zu beteiligen

Psychologische und verbale Gewalt geht fast immer körperlicher und sexueller Gewalt voraus und damit einher. Trotzdem kann eine Person Opfer einer bestimmten Gewaltform werden, aber nicht von anderen. Die verschiedenen Gewaltformen führen im Laufe der Zeit zu einer immer gefährlicheren Situation: Je schwerer und häufiger die Gewalt ist, desto grösser ist das Tötungsrisiko.

Es kommt vor, dass häusliche Gewalt erst bei der Trennung auftritt, in den meisten Fällen geht sie auch nach Beendigung des Zusammenlebens weiter.

² Basierend auf dem Informationsblatt «Häusliche Gewalt», EGB, 2012

Die Gewaltspirale in der Partnerschaft

Forschungen und Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, dass es in Partnerschaften eine spezifische Gewaltdynamik gibt. Das Wissen um diese Dynamik in erwachsenen Partnerschaften – auch Gewaltspirale genannt – und deren Auswirkungen ist unverzichtbare Grundlage für eine professionelle und effektive Beratungs- und Interventionsarbeit bei Gewalt in Partnerschaften.

1. Phase des Spannungsaufbaus

Diese Phase ist geprägt von Abwertungen, Demütigungen, Beschimpfungen. Die Tatperson reagiert in einem bestimmten Beziehungskontext auf innere Prozesse. Sie verdrängt unangenehme Gefühle und Empfindungen, versucht in einer Situation der Überforderung die Kontrolle wiederzugewinnen und für sich selbst wieder Sicherheit herzustellen. Oft ist sich das Opfer der Situation bewusst und versucht, Gewalttätigkeiten zu verhindern. Es richtet seine ganze Aufmerksamkeit auf die gewalttätige Person, unterdrückt eigene Bedürfnisse und Ängste, um Konflikte zu vermeiden. Doch das reicht nicht, um das gewalttätige Verhalten der Tatperson unter Kontrolle zu bringen. Die aufgestaute Unzufriedenheit und die zunehmenden Spannungen dienen als Vorwand oder Rechtfertigung für den Gewaltausbruch.

2. Gewaltausbruch

Die Tatperson empfindet Wut, Ungerechtigkeit, hat das Gefühl, alles entgleite ihr. Mit dem Gewaltakt versucht sie, in einer Situation der inneren Verzweiflung die Kontrolle wiederzugewinnen und überschreitet dabei die Grenzen der Achtung vor den Mitmenschen.

Die gewaltausübende Person explodiert schliesslich, um den Druck abzubauen und den Konflikt zu ihrem Vorteil zu lösen. Während die Gewalt in der ersten Phase noch kontrolliert war, ist die Tatperson nun zu allem fähig: Schreie, Beleidigungen, Drohungen, Einschüchterungen, Ohrfeigen, Schläge etc. Das Opfer fühlt sich gefangen, ohnmächtig und hat grosse Angst. Opfer reagieren während eines Gewaltausbruchs unterschiedlich: Sie fliehen bzw. ziehen sich zurück, wehren sich aktiv (reaktive Gewalt) oder lassen die Misshandlung über sich ergehen.

Während solcher Phasen stehen die Opfer oft Todesängste aus. Die erlittene Gewalt, der Verlust jeglicher Kontrolle sowie die absolute Hilflosigkeit – nebst den körperlichen Verletzungen – haben schwerwiegende psychische Folgen. Manche Opfer geraten in einen Schockzustand, der über Tage anhalten kann. Wird in einem solchen Moment des Schocks die Polizei gerufen, erscheint das Opfer vielleicht aggressiv, apathisch oder macht widersprüchliche Aussagen.

3. Rechtfertigen und Abschieben der Verantwortung

In dieser Phase versucht die gewalttätige Person, ihre Gewalttat und deren Folgen herunterzuspielen. Zudem schiebt sie die Verantwortung auf andere Personen oder gibt äusseren Umständen (Stress, Müdigkeit, Arbeitslosigkeit etc.) die Schuld. Manchmal rechtfertigt sie ihren Ausbruch mit dem Verhalten des Partners/der Partnerin. Die Opfer beginnen, an sich selbst zu zweifeln, sich schuldig zu fühlen und sind schliesslich der Meinung, dass sie sich ändern müssen, damit die Gewalt aufhört. Diese Übernahme der Verantwortung für die Gewalt des Partners/der Partnerin trägt dazu bei, dass die Gewaltspirale weiterdreht.

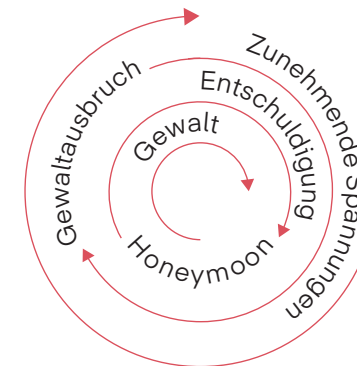
4. Honeymoon

Nach dem Gewaltausbruch drückt die Tatperson ihr Bedauern aus und verspricht, damit aufzuhören. Sie hat Angst, ihre Partnerin/ihren Partner zu verlieren und macht alles, damit ihr verziehen wird. Sie schämt sich, fühlt sich ohnmächtig und würde das Geschehene am liebsten rückgängig machen. Sie verspricht, ihr Verhalten zu ändern. Das Opfer macht sich neue Hoffnungen und will den Versprechungen glauben. Nun verharmlost es seinerseits die Gewalt, ohne sich bewusst zu sein, dass dies seinem Selbst und seiner Gesundheit zunehmend Schaden zufügt. Gleichzeitig verstärkt es bei seinem Partner/seiner Partnerin das Gefühl von Straffreiheit.

Die Honeymoon-Phase ist auch für die Kinder, die Zeugen der Gewalt in der Partnerschaft der Eltern werden, sehr verwirrend. Während sie vorher Angst empfunden hatten, bekommen sie jetzt von den Eltern ganz andere Signale. Sie fühlen sich hilflos und trauen ihren Empfindungen nicht mehr.

Die Honeymoon-Phase ist eine Art Verschnaufpause, in der manche Personen Hilfe suchen. Wenn jedoch nichts unternommen wird, setzt die Phase des Spannungsaufbaus schleichend wieder ein. Irgendein Anlass führt zu einer weiteren Gewalteskalation und die Spirale dreht sich erneut, die einzelnen Phasen werden immer kürzer und die Aggressionen immer schwerer.

Schema der Gewaltspirale



Oft ist Hilfe von Fachpersonen nötig, um den Gewaltkreislauf zu durchbrechen. Bei den Opfern muss vor der Honeymoon-Phase eingegriffen werden. Bei den Tatpersonen hat eine Intervention von Fachpersonen zwischen Phase 3 (Rechtfertigung) und Phase 4 (Honeymoon) die besten Aussichten auf Erfolg.

Die Gewalt in der Partnerschaft kann mit der Zeit häufiger auftreten und sich verstärken. Daher ist es wichtig, möglichst früh zu intervenieren und Unterstützung zu leisten. Die Besonderheiten von Gewalt in Partnerschaften, namentlich die Gewaltspirale, zu erkennen und zu berücksichtigen, ist unverzichtbar für eine professionelle und wirksame Intervention.

Warum bleiben die Opfer?

Opfer, die in einer Gewaltspirale innerhalb ihrer Beziehung gefangen sind, empfinden Angst, Scham, Schuld, Zweifel und Ohnmacht. Zudem hindern religiöse Überzeugungen, persönliche oder kulturelle Werte die Opfer daran, ihren Partner/ihre Partnerin zu verlassen. In Studien wurden mehrere Faktoren gefunden, die erklären, weshalb Frauen in einer von

Gewalt geprägten Beziehung ausharren³. Hier die nicht abschliessende Liste:

- Liebe zum Partner
- Angst vor Repressalien / ausgesprochene Drohungen
- Fehlen von Unterstützung oder Unkenntnis über Hilfsangebote und rechtliche Möglichkeiten
- wirtschaftliche Abhängigkeit
- emotionale Abhängigkeit
- fehlende Unterstützung durch Familie und Umfeld
- anhaltende Hoffnung auf eine Veränderung des/der Partner/in
- Angst, das Aufenthaltsrecht zu verlieren
- Gesundheit

Die meisten Opfer von Gewalt in Partnerschaften brauchen Hilfe, um der Gewaltspirale ein Ende zu setzen.

Wie schaffen es Opfer, die Gewaltspirale zu stoppen?

Den Opfern gelingt es meist erst nach einem längeren Prozess mit mehrfachem Auf und Ab, die Gewaltspirale zu durchbrechen bzw. den Partner/die Partnerin definitiv zu verlassen. Bevor sie endgültig gehen, schwanken sie zwischen Bleiben und Gehen. Sie gehen weg, um herauszufinden, ob sie ausserhalb der Beziehung überleben können, und kommen zurück, um zu sehen, ob sich die Beziehung verändern könnte und ob sich der Partner/die Partnerin an die Versprechungen hält.

Eine Frau, die Gewalt in ihrer Partnerschaft erlebt, kann sich zum Beispiel mehrmals von ihrem Partner trennen, bevor sie ihn definitiv verlässt.

Was eine Frau dazu bewegen kann, ihren gewalttätigen Partner schliesslich endgültig zu verlassen, ist hauptsächlich Folgendes:

- sie weiss um Unterstützung für sie und ihre Kinder
- sie erkennt die Auswirkungen der Gewalt auf ihre Kinder / möchte die Kinder schützen
- die Gewalt überschreitet ihre Toleranzgrenze (diese Grenze ist individuell unterschiedlich).

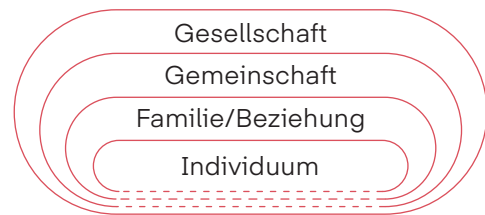
³ Heise, L. und Garcia-Moreno, C. (2002). Violence by intimate partners. In: E.G. Krug, L.L. Dahlberg, J.A. Mercy, A. Zwi und Lozano-Ascencio (Hrsg.), World report on violence and health (S. 87–121). World Health Organization, Geneva.

Faktoren der Entstehung von Gewalt in Partnerschaften

Die Ursprünge dieser Form von Gewalt sind sowohl im Individuum, in der Familie, in der Gemeinschaft wie auch in der Gesellschaft zu suchen. Die Entstehung von Gewalt erklärt sich aus dem Zusammenspiel diverser Faktoren. Je mehr der folgenden belastenden Faktoren die Paarrealität prägen, desto höher ist das Gewaltisiko. Es beschränkt sich nicht auf ein bestimmtes soziokulturelles Umfeld.

Ökologisches Modell zur Erklärung von Gewalt

Quelle: WHO (2002, 10); Heise (1998, 265)



Faktoren in der Gesellschaft

- Stereotype Rollenbilder beider Geschlechter
- Fehlende Gleichstellung von Frau und Mann in sozialer, wirtschaftlicher und sexueller Hinsicht
- Toleranz gegenüber Gewalt in Partnerschaften und Banalisierung der Gewalt
- Tolerieren von Gewalt als Mittel zur Konfliktlösung
- Hinterlassenschaften repressiver, autoritärer und/oder sexistischer Bildungssystemen

Faktoren in der Gemeinschaft

- Soziale Isolation oder geringe soziale Integration
- Fehlende soziale Unterstützung: Armut und Ausgrenzung
- Gewalttolerierende Haltung des sozialen Umfelds
- Religiöse Überzeugungen (Risikofaktor für die Opfer, weniger für die Täterpersonen)

Faktoren in der Beziehung und der Familie

- Machtgefälle in der Beziehung
- Systematisches Dominanz- und Kontrollverhalten
- Gewaltgeprägte familiäre Vergangenheit
- Emotionale Abhängigkeit, die zu Besitzansprüchen führen kann
- Fehlende Kommunikationsfähigkeit, Weigerung zu verhandeln

Individuelle Faktoren

- Gewalterlebnisse in der Kindheit (als Opfer oder Zeugin/Zeuge)
- Fragiles Selbstwertgefühl und narzisstische Kränkungen
- Psychische Störungen oder Persönlichkeitsstörungen
- Asoziales Verhalten und Delinquenz ausserhalb der Partnerschaft
- Herrschsucht
- Stress, Strategien zur Stressbewältigung
- Alkohol-, Medikamenten- und/oder Drogenmissbrauch

Folgen der Gewalt

Die Folgen von Gewalt in Partnerschaften sind zahlreich und gehen über den Privatbereich der Einzelnen hinaus. Sie tangieren sowohl die Betroffenen wie auch die Gesellschaft als Ganze. Gewalt in Partnerschaften ist ein sozial- und gleichstellungspolitisches Problem mit massiven Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit und Sicherheit.

Auswirkungen auf die Betroffenen Gesundheitliche Folgen

Schwere körperliche und sexuelle Gewalt gilt als klare Verletzung der Integrität des Opfers und kann im Extremfall bis zur **Lebensgefahr** führen. Andere Formen der Gewalt dagegen sind subtiler, schwieriger zu erkennen und zu beweisen.

Was bei isolierter Betrachtung als relativ harmlose Handlung erscheint, verfestigt in der Wiederholung die Gewaltsituation und kann das Machtgefälle in der Beziehung verstärken und die seelische Integrität des Opfers beeinträchtigen.

Eine Patientinnenbefragung der Maternité Inselhof Triemli in Zürich⁴ hat gezeigt, dass Frauen, die in erheblichem Mass von Gewalt in Partnerschaften betroffen sind, gegenüber nichtbetroffenen Frauen deutlich höhere Krankheitsrisiken aufweisen. Die Gewalt untergräbt **das Selbstvertrauen, zerstört das Wohlbefinden und greift die Gesundheit an**. Sie führt zu physischen und psychischen Beschwerden wie Stress, Angst, Depression, Schlaflosigkeit, Kopf-, Bauch- oder Rückenschmerzen, chronische Müdigkeit und posttraumatische Stresssymptome.

Soziale und finanzielle Folgen

Zu den gesundheitlichen Auswirkungen kommen sehr häufig auch **soziale Probleme** wie **Stigmatisierung** und als deren Folge **soziale Isolation**. Opfer von Gewalt in Partnerschaften **schämen sich** für die erlebte Gewalt und fühlen sich **schuldig**. Frauen, die sich von ihren gewalttätigen Partnern trennen, sind häufig mit **finanziellen Schwierigkeiten** konfrontiert. Die immer noch bestehenden Benachteiligungen von Frauen im Erwerbsleben haben zur Folge, dass viele Frauen nach einer Trennung oder Scheidung finanziell nicht auf eigenen Beinen stehen können und auf Sozialhilfe angewiesen bleiben.

Auswirkungen auf Kinder

Kinder bleiben von der in ihrer Familie herrschenden Gewalt nie verschont. Ob als direkte oder indirekte Zeugen von Gewalthandlungen leiden sie mit, sind verletztlich und können Störungen wie **Unsicherheitsgefühle, Ängstlichkeit, Schuldgefühle, Schlaf- oder Ernährungsstörungen oder Lern- oder Beziehungsschwierigkeiten** entwickeln.

Oft möchten die Kinder eingreifen können und laden sich damit eine ihrem Alter völlig unangemessene

Beschützerrolle auf. Ihre Gefühle sind widersprüchlich, sie befinden sich in einem Loyalitätskonflikt und können die von einem Elternteil erlebte Gewalt nicht anzeigen.

Gesellschaftliche Folgen

Gewalt in Partnerschaften hat nicht nur zahlreiche Folgen für die Betroffenen, sie zieht auch beträchtliche volkswirtschaftliche Kosten für die gesamte Gesellschaft nach sich.

Zu den direkt durch Gewalt in Partnerschaften entstehenden Kosten für die Gesellschaft – Kosten für die Justiz, Kosten von Polizeieinsätzen, Gesundheitskosten, Kosten für finanzielle Unterstützung (z. B. Sozialhilfe), für die Wohnungssuche für Opfer und Täterpersonen, für die Beratung von Opfern und Täterpersonen, für Sozialarbeit und Jugendhilfe – kommen indirekte Kosten hinzu, wie Absenzen am Arbeitsplatz wegen Krankheit, dauernde Erwerbsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit (Kosten, die sowohl bei den Arbeitgebenden als auch bei den Arbeitnehmenden anfallen) oder Unfähigkeit, die Hausarbeit zu erledigen.

Eine kürzlich durchgeführte Schweizer Studie⁵ zeigt, dass der Grossteil der Kosten für Gewalt in Partnerschaften den Justiz- und Polizeibereich (49 Millionen Franken), die Produktivitätsverluste (40 Millionen Franken) und die Unterstützungsangebote (37 Millionen Franken) betreffen. Neben diesen jährlich anfallenden tangiblen Kosten fallen lebenslange intangible Kosten in der Höhe von fast zwei Milliarden Franken an, welche aus dem Verlust an Lebensqualität aufgrund von Schmerz, Leid und Angst als Folgen der Gewalt entstehen.

Langfristig erhöht Gewalt in Partnerschaften auch die Anfälligkeit der Gesellschaft für Gewalt. Denn bei Kindern, die Zeugen von Gewalt in Partnerschaften wurden, besteht ein beträchtliches Risiko, dass sie dieses Gewaltverhalten über die Generationen hinweg weitergeben.

⁴ Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann der Stadt Zürich und Maternité Inselhof Triemli Zürich (Hgg). Frauen, Gesundheit und Gewalt im sozialen Nahraum – Repräsentativbefragung bei Patientinnen der Maternité Inselhof Triemli. Klinik für Geburtshilfe und Gynäkologie. Bern. 2004.

⁵ Kosten von Gewalt in Partnerschaften, EBG, 2013.



Vorgehen bei Gewalt in Paarbeziehungen

In Ihrer Berufstätigkeit werden Sie nicht nur mit Opfern von Gewalt in Paarbeziehungen konfrontiert sein, sondern auch mit den Tatpersonen oder der gesamten Familie.

Bei Gewalt in Paarbeziehungen gibt es fünf Leitsätze, die bei der Intervention zugunsten des Opfers angewandt werden können:⁶

1. **D** **Gewalt in Paarbeziehungen erkennen**

Ziehen Sie Gewalt immer in Betracht: Die WHO empfiehlt die systematische Abklärung.

Jede Person kann Gewalt ausüben und erleiden, unabhängig von Kultur, sozialer Schicht oder Ausbildung.

Scham und Angst führen dazu, dass viele Opfer und Tatpersonen nicht von sich aus über die erlebte oder ausgeübte Gewalt sprechen.
2. **O** **Unterstützung anbieten**

Gewalt in Paarbeziehungen ist immer inakzeptabel. Bei den meisten Gewalttaten handelt es sich um strafbare Delikte.

Jedes Opfer hat Rechte. Nur die Tatpersonen sind für gewalttätige Handlungen verantwortlich.

Die Betroffenen sind nicht allein; Sie können bei diesen Problemen Hilfe anbieten.
3. **T** **Ressourcen und Vernetzung nutzen**

Greifen Sie ein: nicht intervenieren bedeutet, Gewalt zu unterstützen!

Sie sind nicht allein, arbeiten Sie mit den Partnerorganisationen im Netzwerk zusammen.

Gewalt in Paarbeziehungen ist ein Problem, das die Gesellschaft, die Gesundheit und die öffentliche Sicherheit betrifft.

Halten Sie Informationen und Ihre Beobachtungen im Dossier fest. Veranlassen Sie eine ärztliche Untersuchung des Opfers.
4. **I** **Informieren aller Beteiligten über ihre Rechte und Pflichten sowie über Unterstützungsangebote**

Erklären Sie die Rechte und Pflichten in klaren Worten. Erinnern Sie an die Schutzpflicht gegenüber Kindern und Ungeborenen. Zeigen Sie auf, dass es spezialisierte Personen/Einrichtungen gibt, die Opfern und Tatpersonen helfen können.
5. **P** **Schützen und Rückfälle verhindern**

Opfer benötigen Hilfe, um die Gefahr einschätzen und Schutzmöglichkeiten ins Auge fassen zu können. Niemand ist dazu verdammt, Gewalt zu ertragen.

Opfer zu schützen, zu unterstützen und zu begleiten ist ein langer, schwieriger Prozess, aber es ist möglich.

Kinder, die Gewalt miterlebt haben, gelten als Opfer und brauchen spezielle Unterstützung.

Die Tatpersonen brauchen, um sich zu ändern, ebenfalls Hilfe. Auch dieser Prozess braucht Zeit und viel Engagement.

⁶ Die Buchstaben beziehen sich auf die französischen Begriffe **D**épister, **O**ffrir (un message de soutien), **T**raiter (la situation), **I**nformer und **P**rotéger.

Gewalt in Partnerschaften erkennen

Ich denke nicht daran, denn...

«Sowas passiert nicht bei Ärzten und Anwälten»
 «Er sieht so nett aus»
 «Gewalttätige Männer sind alle Alkoholiker»
 «Wenn sie geschlagen würde, hätte sie es gesagt»

Warum ansprechen

Studien zeigen, dass die meisten Betroffenen nicht von sich aus über erlittene oder ausgeübte Gewalt sprechen. Die einen wünschen, hoffen und warten darauf, gefragt zu werden. Andere versuchen, die Gewalt aus Angst, Scham und Hoffnungslosigkeit zu verbergen.

Erst wenn wir die Gewalt ansprechen, können wir bisher geheim gehaltene Situationen aufdecken und klar zum Ausdruck bringen, dass jegliche Ausübung von Gewalt inakzeptabel ist.

Wie ansprechen

Ein erfolgreiches Abklärungsgespräch muss auf taktvolle, nicht bedrohliche Art und Weise und absolut vertraulich (ohne Anwesenheit des Partners/der Partnerin) stattfinden. Menschen, die Mühe haben, sich auf Deutsch auszudrücken, sollen Dolmetscherdienste einer Person in Anspruch nehmen dürfen, die weder ihrer Familie noch ihrem Umfeld angehört.⁷

Zahlreiche Menschen wollen die erlittene Gewalt nicht zugeben, betrachten sich daher nicht als Opfer und verleugnen, banalisieren oder verharmlosen. Ähnliches gilt für viele Tatpersonen. Dennoch sind sie häufig bereit, von ihrem Leid zu erzählen, wenn sie spüren, dass man ihnen zuhört und Glauben schenkt und ihre Entscheidungen respektiert.

1. Alarmsignale erkennen

- Vage Klagen: «*Ich habe Probleme zuhause*» und chronische Symptome ohne erkennbare körperliche Ursache
- Alte, wiederkehrende oder neue Verletzungen, die nicht mit der gegebenen Erklärung übereinstimmen: «*Ich bin die Treppe hinuntergefallen*»
- Verletzungen und Unfälle während der Schwangerschaft
- Geringes Selbstvertrauen und Selbstwertgefühl, Selbstverleugnung: «*Ich weiss nicht, ob dies wichtig ist. Es ist nicht so schlimm.*»
- Schuldgefühle, Scham, Selbstabwertung: «*Es ist meine Schuld.*»
- Emotionale Probleme: Stress, Apathie, Angst, Verwirrung, Depression, Überreizung oder Gleichgültigkeit, Suizidgedanken
- Psychosomatische Probleme: Migräne, Bauch- oder Rückenschmerzen, gynäkologische Probleme, Schlaf- oder Essstörungen, chronische Müdigkeit, usw.
- Zeichen von Angst (Zusammenfahren bei Geräuschen, Verlegenheit)
- Posttraumatische Stresssymptome
- Ohnmacht und Resignation: «*Niemand kann etwas tun.*»
- Übermässig aufmerksame Partner/innen, die versuchen, die Kontrolle zu behalten oder die sich abwertend oder gar aggressiv zeigen
- Soziale Isolation
- Jede Form von Abhängigkeit (finanziell, emotional, Medikamente usw.)

2. Den Mut haben, Fragen zu stellen

Die Wahrscheinlichkeit von Gewalt steigt mit der Zahl vorhandener Alarmsignale. Haben Sie mehrere erkannt, müssen Sie schrittweise ans Thema herangehen. Stellen Sie Fragen wie z.B.:

- Manchmal trifft man Personen mit ähnlichen Schwierigkeiten wie Sie, und dann merkt man, dass sie zuhause Probleme haben⁸. Ist das bei Ihnen der Fall?
- Wie würden Sie die Beziehung zu Ihrem Partner beschreiben? Wie läuft das ab, wenn Sie bei einem Thema nicht gleicher Meinung sind und sich streiten?
- Haben Sie sich in Ihren eigenen vier Wänden schon einmal in Gefahr gefühlt? Haben Sie manchmal Angst vor dem, was Ihr Partner/Ihre Partnerin sagen oder tun könnte?
- Wir wissen, dass viele Personen Gewalt ausgesetzt sind und dass dies direkte Auswirkungen auf ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden hat. Wurden Sie schon einmal misshandelt? Von wem?
- Wurden Sie schon einmal gedemütigt oder geohrfeigt (oder beleidigt, schlecht gemacht, geschubst, geschlagen, bedroht etc.)? Von wem?
- Versucht Ihr Partner/Ihre Partnerin, Sie zu kontrollieren, Sie daran zu hindern, auszugehen oder Ihre Familie, Ihre Freunde zu treffen oder eine Stelle zu suchen?
- Werden Sie manchmal wütend auf Ihren Partner/Ihre Partnerin? Denken Sie, dass er/sie sich in solchen Momenten angegriffen fühlt? Kommt das öfter vor? Haben Sie schon einmal Hilfe bei diesem Problem gesucht? Wissen Sie, dass es verschiedene Möglichkeiten der Unterstützung für Personen gibt, die mit solchen Schwierigkeiten zu kämpfen haben?

Es wurde keine Gewalt angegeben, doch Ihre Bedenken bleiben bestehen

Sie können Ihre Besorgnis trotzdem äussern, Informationen und nützliche Adressen vermitteln – namentlich die **Notfallkarte**⁹ für den Kanton Freiburg, den **Flyer des Frauenhauses**, die **Opferhilfebroschüre** oder den **Flyer von EX-pression** – und den Betroffenen Ihre Unterstützung (oder die einer Fachstelle) zusichern für den Fall, dass sie das Thema später angehen wollen.

Auch wenn sie im Moment nicht reagieren, ist es wichtig, den Betroffenen eine Botschaft zu übermitteln, die Gewalt klar verurteilt. Sie werden daraus entnehmen, dass ihr Leid verstanden wird und sie Unterstützung finden, wenn sie bereit sind, Hilfe zu suchen.

Notieren Sie Ihre Verdacht auf Gewalt im Dossier.

Lassen Sie sich nicht entmutigen; besprechen Sie Risikosituationen mit anderen Fachleuten. Bleiben Sie mit Ihrem Ohnmachtsgefühl nicht allein!

Angesichts der hohen Prävalenz von Gewalt in Partnerschaften sollten Fachpersonen aus verschiedenen Bereichen das Thema in ihre Überlegungen einbeziehen. Sehr häufig reagieren die Opfer positiv auf Fragen zur Abklärung von Gewalt; manchmal hoffen sie sogar darauf, dass die Spezialistinnen und Spezialisten sie ermutigen, über ihre Gewalt-erlebnisse zu sprechen. Bei einem Verdacht auf Gewalt in der Partnerschaft ist es daher äusserst wichtig, nachzufragen und das Thema anzusprechen.¹⁰

⁷ Caritas Fribourg stellt Dolmetscher/innen zur Verfügung (vgl. *Nützliche Adressen*)

⁸ Dr. Marie-Claude Hofner, Nataly Viens Python, Violence et Maltraitance envers les adultes, Protocole de dépistage et d'intervention, Unité de Prévention, Institut universitaire de médecine sociale et préventive, Lausanne, 2002

⁹ Die Notfallkarte kann beim Büro für die Gleichstellung und Familienfragen bestellt werden, Telefon 026/305 23 86 oder E-Mail an: bef@fr.ch

¹⁰ Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt: Häusliche Gewalt erkennen, dokumentieren und behandeln. Eine praxisbezogene Handlungsanleitung für Fachpersonen des Gesundheitswesens. Bern, 2017

Unterstützung anbieten

Ich finde das nicht so schlimm, denn...

«Männer sind von Natur aus gewalttätig, insbesondere in dieser Kultur.»
 «Er hat sie angegriffen, weil sie es auf die Spitze getrieben hat.»
 «Für einen Streit braucht es immer zwei; die Frau ist genauso verantwortlich wie der Mann.»

Spricht ein Opfer über seine Gewalterfahrungen, ist es wichtig, diese ernst zu nehmen, sie nicht zu verharmlosen, zu rechtfertigen oder zu banalisieren, sie aber auch nicht übermäßig zu dramatisieren – und daran zu erinnern, dass das Gesetz Gewalt verbietet. Zur Gewalt nicht Stellung zu nehmen bedeutet, sie gutzuheissen und sich faktisch auf die Seite der Gewaltausübenden zu stellen.

Interventionsgrundsätze und richtige Haltung gegenüber dem Opfer

Mit den folgenden Grundsätzen helfen Sie dem Opfer, sich Ihnen anzuvertrauen und Hilfe anzunehmen:

- eine Atmosphäre schaffen, die dem Aufbau einer Vertrauensbeziehung dient: nicht zwischen Tür und Angel sprechen, sich Zeit nehmen, aktiv zuhören usw.
- die leidvollen Erlebnisse der Betroffenen mit Wohlwollen und Respekt aufnehmen, ihr Verhalten nicht verurteilen;
- Worte und Gefühle so annehmen, wie sie geäußert werden (Weinen, Wut, Angst, Rededrang, Dissoziation – scheinbare Gefühllosigkeit usw.) und sich bewusst sein, dass ein Schockzustand nach Gewalterfahrungen normal ist;
- Verantwortungen benennen;
- die Gewalttaten statt die Tatperson verurteilen;
- die psychischen Probleme der Opfer als Folge und nicht als Ursache der Gewalt verstehen;
- die Probleme der Tatperson als Risikofaktoren für Gewalttaten sehen, aber sie damit nicht entschuldigen.

Wer trägt welche Verantwortung?

Die Verantwortung für jede Gewalttat – psychischer, körperlicher oder sexueller Art – liegt immer bei der gewaltausübenden Person, unabhängig davon, welche Begründungen sie anführt. Es ist nicht die Haltung des Gegenübers, die eine Person gewalttätig macht, sondern wie sie in ihrem Innern reagiert. Das Verhalten des Opfers darf in keinem Fall als Ursache der Gewalt betrachtet werden, es wirkt höchstens als Auslöser.

Bringt die gewaltausübende Person solche Gründe als Rechtfertigung für ihre Gewalt vor, will sie sich ihrer Verantwortung entziehen. Man hat immer die Wahl, eine Situation zu verlassen, anstatt der Gewalt ihren Lauf zu lassen.

Zwar verbietet das Gesetz Gewalt, doch sind gewaltausübende Personen oft der Meinung, dass ihre eigenen Normen und Regeln über den Gesetzen stehen. Sie müssen daher zur Ordnung gerufen werden. Gewalt ist nie entschuldbar.

Die **Opfer** sind nie für die erlebte Gewalt verantwortlich. Hingegen tragen sie die Verantwortung für ihre eigene Sicherheit und die ihrer Kinder. Sie müssen Hilfe suchen, wenn sie nicht in der Lage sind, die Kinder zu schützen, was sehr häufig der Fall ist (besonders bei Drohungen oder wenn es schwierig ist, sich selbst vor der Gewalt zu schützen).

Aufgabe der **Fachleute** ist,

- klar festzuhalten, dass jede Person die Verantwortung für ihr gewalttätiges Handeln trägt und demnach auch dafür, dass dieses aufhört. Wenn die Person es nicht schafft, ihr gewalttätiges Verhalten selbst zu beenden, kann ihr eine spezialisierte Beratungsstelle dabei helfen;
- jedes Opfer zu unterstützen und zu ermutigen, Verantwortung für seine eigene Sicherheit zu übernehmen, anstatt für das Verhalten der Tatperson;
- beide Elternteile darauf aufmerksam zu machen, dass sie für die Sicherheit ihrer Kinder verantwortlich sind.

Es ist gefährlich,

in erster Linie die Einheit der Familie wahren zu wollen, solange die Gewalt noch präsent ist. Die Arbeit mit dem Paar muss, sofern diese von beiden Partnern gewünscht wird, prioritär auf die Beendigung der Gewalt und die Sicherheit des Opfers abzielen.

Wenn das Opfer Symptome **schwerer psychischer Störungen** wie z.B. extreme Angst, zusammenhangslose Äusserungen oder Suizidgedanken zeigt, muss es an den entsprechenden psychiatrischen Dienst weitergewiesen werden (vgl. *Nützliche Adressen*).

Spezifische Paarberatung im Gewaltkontext

Bei Gewalt in Partnerschaften ist eine herkömmliche Paarberatung nicht sinnvoll, vor allem solange noch Gewalt ausgeübt wird oder Gewalttaten erst kurz zurückliegen. Es kommt jedoch oft vor, dass sich Opfer von Gewalt in Partnerschaften nicht von ihrem Partner/ihrer Partnerin trennen wollen/können oder sie brauchen Jahre, um sich aus einer gewaltgeprägten Beziehung zu lösen. Für Paare, die trotz Gewaltproblemen zusammenbleiben wollen, kann ein spezifisches Beratungsangebot hilfreich sein.

Eine Paarberatung, die speziell die Opfer-Täter-Dynamik thematisiert, im beratenden Gespräch mit Frau und Mann die schädigenden Auswirkungen der Gewalt auf die ganze Familie ins Zentrum rückt, sowie Wege aus der Täter-/Opferrolle aufzeigt, kann für die Betroffenen in solchen Fällen sinnvoll sein. Voraussetzung ist jedoch, dass die Tatperson ihr Gewaltproblem anerkennt und bereit ist, etwas dagegen zu unternehmen.

Mediation

Leider wird die Dynamik und die zerstörerische Kraft von Gewalt in Partnerschaften von Fachleuten häufig verkannt, so dass sie vorschnell eine gemeinsame Aussprache, ein Versöhnungs- und Mediationsgespräch oder eine Paartherapie empfehlen. Gewalt in der Partnerschaft ist ein Machtmissbrauch, bei dem der stärkere Teil die Unterlegenheit des anderen Teils ausnützt und so dessen Ohnmacht verstärkt. Wer in einer solchen Situation eine Versöhnung vorschlägt, negiert das Machtgefälle und geht davon aus, dass sowohl Tatperson wie Opfer für die ausgeübte Gewalt verantwortlich sind. So werden die Gewalt bagatellisiert und die Verantwortlichkeiten verwischt. Erst wenn die gewaltausübende Person ihre alleinige Verantwortung übernommen hat und sich ernsthaft damit auseinandersetzt, kann unter gewissen Voraussetzungen mit dem Paar gearbeitet werden.

Eine Paarberatung, die speziell die Täter-Opfer-Dynamik thematisiert, im Gespräch die schädlichen Folgen der Gewalt auf die ganze Familie ins Zentrum rückt und Wege aus der Täter- und der Opferrolle aufzeigt, kann für beide Betroffenen hilfreich sein. Im Rahmen einer solchen Paarberatung kann das Opfer allenfalls die nötige Kraft finden, um das Thema Trennung anzusprechen.

Intervention bei gewaltausübenden Personen

Möglicherweise kommen Sie in Ihrer Arbeit nicht nur mit dem Opfer in Kontakt, sondern haben auch mit der gewaltausübenden Person oder der ganzen Familie zu tun.

Es ist wichtig und notwendig, dass alle involvierten Fachleute gewaltausübenden Personen gegenüber eine klare Haltung einnehmen. Bagatellisierungen der Gewalttaten wie auch das Vermischen der Täter- und Opferrolle sind Phänomene, die als solche erkannt und benannt werden müssen. Den gewaltausübenden Personen muss klargemacht werden, dass die Verantwortung für ihre brutalen Handlungen und ihr kontrollierendes Verhalten ausschliesslich bei ihnen liegt.

Nicht zielführend ist es hingegen, die gewaltausübende Person blosszustellen und als Mensch abzulehnen. Denn so wird es ihr nicht möglich sein, sich mit ihrem Verhalten und ihrer Tat auseinanderzusetzen und – im besten Fall – Lösungen zu suchen und Hilfe anzunehmen.

Empfehlungen für den Umgang mit Täterinnen und Tätern:

- keine Vermittlungs- und Versöhnungsgespräche zwischen den Betroffenen durchführen. Diese werden meist auf Begehren der Tatpersonen organisiert, setzen die Opfer unter Druck und sind selten hilfreich;
- falls angezeigt, die gewaltausübende Person an eine andere Vertrauensperson im Team der Fachleute weiterweisen, um Interessens- und Verantwortlichkeitskonflikte zu vermeiden;
- die anwendbaren strafrechtlichen Bestimmungen erklären und unterstreichen, dass Verharmlosung von Gewalt und deren Rechtfertigung nicht akzeptabel ist. Die Verantwortung dafür liegt immer bei der gewaltausübenden Person.
- die Arbeit mit den Tatpersonen sowie allfällige Therapien müssen von Fachleuten durchgeführt werden. Empathie und gesunder Menschenverstand genügen nicht, um Tatpersonen zu beglei-

ten. Daher sind diese Personen an spezialisierte Stellen weiterzuweisen, die kompetente Hilfe anbieten;

- die Tatperson motivieren, Hilfe zu suchen und sie an eine Fachstelle wie z.B. den Verein EX-pression (siehe Nützliche Adressen) weiterweisen, ist eine Möglichkeit, aktiv zum Schutz der Opfer beizutragen;
- wenn sich die Frage des Berufsgeheimnisses gegenüber der Tatperson stellt, muss genau geklärt werden, unter welchen Bedingungen Informationen weitergegeben werden dürfen.

Es kann auch sein, dass die gewaltausübende Person bei Ihnen Hilfe sucht, sich rechtfertigen möchte oder die Dinge aus ihrer Sicht darstellen will. «Viele Tatpersonen empfinden die Gewalttat als etwas, das ‚über sie gekommen ist‘, das sie nicht kontrollieren können. Dementsprechend suchen sie die Gründe nicht bei sich selbst, sondern in äusseren Umständen (z.B. Alkoholkonsum, Schwierigkeiten bei der Arbeit) oder beim Partner/der Partnerin¹¹. Gewalttätige Personen sehen und beschreiben sich deshalb oft als Opfer: Sie negieren oder bagatellisieren ihr Verhalten und/oder machen ihre Partnerin/ihren Partner, manchmal auch schwierige Lebensumstände für die «familiären Probleme» verantwortlich.

Ruhe überträgt sich von einer Person auf die andere (genau wie Besorgnis oder Angst). Kann man Ruhe bewahren, stehen die Chancen gut, dass sich auch die Tatperson früher oder später wieder beruhigt. Trotzdem ist eine direkte Konfrontation durch die Fachperson, die darauf abzielt, dass die Tatperson ihre Gewalttaten anerkennt, zunächst sehr heikel und nicht empfehlenswert. Die Tatperson kann Wut, Schuld und Ungerechtigkeit empfinden, das Gefühl haben, ihr entgleite alles, und mit Aggressionen gegen Sie, das Opfer oder sich selbst reagieren. In Anbetracht dieser inneren Verunsicherung ist es besser, die Intervention auf die Unterstützung und die Ermutigung, Hilfe bei Spezialisten zu suchen, zu konzentrieren. Es wird daher empfohlen, in der Beratung Folgendes mitzuteilen:

- Sie anerkennen, dass er oder sie wütend ist oder sich sehr ungerecht behandelt fühlt.

- Er oder sie hat Anspruch darauf, sich auszusprechen und angehört zu werden, ohne dass dies die begangenen Taten rechtfertigt.
- Konflikte und Frustrationen in einer Partnerschaft sind zwar unvermeidbar, doch man kann lernen, sie ohne Gewalt zu lösen.
- Eine Veränderung verlangt Durchhaltevermögen, bringt jedoch Erleichterung und Vorteile.
- Solche Lernprozesse müssen von Fachleuten unterstützt und begleitet werden.

Verschiedene Modelle der Täterberatung

Soziales Trainingsprogramm

Das Trainingsprogramm für gewaltausübende Personen ist ein Gruppenprogramm, das zu Beginn der Achtzigerjahre vom Domestic Abuse Intervention Project (DAIP) in Duluth, Minnesota entwickelt wurde. Deutsche, österreichische und schweizerische Lernprogramme orientieren sich an den Grundsätzen dieses Programms. Es geht aus von der Annahme, dass die meisten Tatpersonen über ausreichende intellektuelle Fähigkeiten verfügen, um zu verstehen, dass sie für ihr Handeln allein verantwortlich, sind und sich für oder gegen Gewaltausübung entscheiden können.

Die Lerngruppen werden im Co-Teaching (Mann/Frau) oder von Männern geleitet. Das Programm besteht aus wöchentlichen, nach Bedarf anpassbaren Sitzungen über einen Zeitraum von mehreren Monaten. Der Lerneffekt in der Gruppe ist ein Kernelement des Trainingsprogramms. Solche Trainingsprogramme werden in verschiedenen Kantonen der Schweiz angeboten. Sie richten sich auch an Tatpersonen, die im Rahmen eines Strafverfahrens vom Gericht zur Teilnahme verpflichtet werden.

Beratungsstellen für gewaltausübende Personen

Beratungsstellen für gewaltausübende Personen, die sich freiwillig in eine Therapie begeben wollen, gibt es in der Schweiz mittlerweile in den meisten grösseren Städten. Sie sind aus privater Initiative engagierter Personen entstanden und werden zum Teil von der öffentlichen Hand mitfinanziert. Ihr Beratungsangebot ist wichtig, denn es trägt zur Erweiterung und Professionalisierung des bestehenden Beratungsangebots bei. Es hilft ausserdem mit, das Thema der Gewalt in Partnerschaften zu enttabuisieren. Die Zahl der gewaltausübenden Personen, die bei einer solchen Beratungsstelle Hilfe suchen, ist noch gering, steigt aber ständig an.

Verein EX-pression

Seit 2004 existiert im Kanton Freiburg der Verein EX-pression. Diese Beratungsstelle bietet gewaltausübenden Personen – Männern und Frauen – Unterstützung und Begleitung bei der Veränderung ihres Verhaltens in einem therapeutischen Rahmen an. EX-pression arbeitet mit einem Einzel- und Gruppenprogramm. Ein Modul zur Sensibilisierung für Gewaltprobleme in Partnerschaften, das auf die Überwindung von Aggressivität und Vermeidung der Formen von Gewalt in Partnerschaften abzielt, wird ebenfalls angeboten. Die Programme gibt es auf Französisch, Deutsch, Englisch und Italienisch (vgl. *Nützliche Adressen*).

¹¹ Informationsblatt 3: Gewaltspirale, Täter/-innen- und Opfertypologien: Konsequenzen für Beratung und Intervention. Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, Bern, Oktober 2012, S. 4

Der eigene Umgang mit Gewalt

Gewalt ist ein Thema, das uns beschäftigt, betroffen macht und zu dem wir privat und beruflich Stellung nehmen müssen. Es lässt niemanden kalt und erzeugt zwangsläufig unterschiedliche und manchmal widersprüchliche Gefühle: Beklemmung, Wut, Hoffnungslosigkeit, Angst, Verwirrung, Zorn, Empörung, Schmerz usw. Auch persönliche Erfahrungen mit Gewalt, sei es als Opfer, Tatperson oder Zeuge/Zeugin, können unsere Wahrnehmung der Situation und unsere Intervention beeinflussen.

Um uns vor diesen Gefühlen zu schützen, neigen wir manchmal zu Abwehrhaltungen wie Zweifel, Leugnung, Banalisierung, Dramatisierung, Ohnmacht, Allmachtsgefühle, Totschweigen, Zurückweisung, Ausschluss, Verurteilung, Schuldzuweisung usw., die unsere Beratungsarbeit behindern und zu einer sekundären Viktimisierung des Opfers führen können.

Eigene Gefühle und Einstellungen in Gewaltsituationen anerkennen

Es ist entscheidend, dass wir die Gefühle, die Gewalt bei uns hervorruft, weder leugnen noch verurteilen. Wir müssen sie annehmen, um das eigene Verhalten und dessen Auswirkungen besser einschätzen zu können. Wenn wir unsere Gefühle und Reaktionen zulassen, hilft uns dies, Verständnis und Empathie für die beratene Person zu entwickeln. Deshalb sollten wir uns immer wieder fragen:

- Wie fühle ich mich in dieser Situation? Welche Gefühle weckt sie in mir?
- Auf welche Bedürfnisse gehe ich ein: auf meine eigenen oder die der hilfesuchenden Person?¹²
- Helfen meine Haltung und meine Worte dem Opfer dabei, sich zu äussern, oder verstärken sie nur Gefühle wie Scham, Schuld oder Einsamkeit?
- Geht es nicht um meine Bedürfnis, das Opfer «zu retten», wenn ich an seiner Stelle handle?
- Spricht daraus nicht meine eigene Ohnmacht, wenn ich das Opfer zu einer Entscheidung dränge?
- Ist mein Blick auf die Situation frei von Vorurteilen bezüglich Gewalt?¹³

→ Bin ich beeinflusst von Gefühlen der Empörung, Ungerechtigkeit, Ohnmacht oder Hoffnungslosigkeit, die das Opfer unbewusst und unausgesprochen auf mich überträgt?

Wir sind unser wichtigstes Arbeitsinstrument. Hören wir also auf uns selbst, so wie wir den anderen zuhören.

Wenn wir unsere unvermeidliche Subjektivität akzeptieren, können wir die Situation klären und Opfer oder Tatpersonen entsprechend ihren Bedürfnissen und Entscheidungen begleiten, ohne unsere eigenen Bedürfnisse in sie hineinzuprojizieren.

Ressourcen und Vernetzung nutzen

Wenn Gewalt in Partnerschaften nicht zu unserem Kerngeschäft gehört...

Auch wenn der Schwerpunkt unserer Arbeit ein ganz anderer ist, können wir in unserem beruflichen und beraterischen Alltag jederzeit mit Situationen von verdeckter oder offener Gewalt konfrontiert werden. Wenn wir diese Gewaltproblematik nicht erkennen, werden die damit verbundenen Probleme nicht richtig eingeordnet. Ohne entsprechende Situationsbeurteilung besteht die Gefahr, dass die Gewalt unsere Arbeit behindert.

Wir können nicht alles machen...

Jeder Mensch hat seine persönlichen Grenzen und jede Institution hat ihre fachlichen Grenzen. Wir haben das Recht, bei unseren Kolleginnen und Kollegen, unseren Vorgesetzten oder bei externen Fachleuten Unterstützung zu holen.

...aber wir können unsere Möglichkeiten nutzen!

Niemand kann bei Situationen von Gewalt in Partnerschaften die Beratung und Begleitung allein übernehmen, doch jeder und jede von uns kann an seinem/ihrer Platz etwas tun.

Je nach Situation kann Ihnen das Frauenhaus, die Opferhilfe-Beratungsstelle oder die Polizei weiterhelfen.

Wir sind mit diesen Situationen nicht allein

Mittels **interdisziplinärer Zusammenarbeit** mit allen involvierten Stellen (Polizei, Justiz, Sozial- und Gesundheitswesen) wird man der Komplexität von Gewalt in Partnerschaften am besten gerecht und kann sie wirksam behandeln. Die Rollen der verschiedenen Stellen sind nicht austauschbar, sondern sie ergänzen sich. In der Schweiz entstehen immer mehr Interventionsprojekte, wie dies von verschiedenen Stellen (UNO, WHO, Europarat, Bundesrat) empfohlen wird. Es gibt neue Gesetze und Richtlinien, die darauf abzielen, die Opfer besser zu schützen, Rückfälle zu vermeiden und die Tatpersonen zur Verantwortung zu ziehen. Daran zeigt sich, dass der Staat Gewalt in Partnerschaften nicht mehr als Privatsache, sondern als **gesellschaftliches und gesundheitliches Problem** betrachtet.

Die Adressen des kantonalen Interventions- und Hilfesystems bei Gewalt in Partnerschaften finden Sie auf Seite 2 dieses Leitfadens oder auf www.fr.ch/gewalt

Wir halten Gewaltfälle in unseren Dossiers fest

Es ist wichtig, dass alle Fachpersonen, die mit vermuteter oder offener Gewalt konfrontiert sind, **ihre Beobachtungen in ihren Dossiers festhalten**. Aufzeichnungen von Fachleuten, die mit dem Opfer Kontakt hatten und es unterstützt haben, sind in einem straf- oder zivilrechtlichen Verfahren manchmal die einzigen Belege, die ein Vorliegen von Gewalt glaubhaft machen. Es geht nicht darum, zu bestätigen, dass Gewaltakte tatsächlich stattgefunden haben, sondern die Angaben der beratenen Person, ihren Gemütszustand sowie körperliche und psychische Anzeichen von Gewaltausübung möglichst genau festzuhalten.

Wir wissen nicht besser als die von Gewalt betroffenen Personen, was für sie gut ist

Der Ausstieg aus einer von Gewalt geprägten Partnerschaft ist immer ein langer und schmerzhafter Prozess, der meist in kleinen Schritten vorangeht. Er besteht aus verschiedenen Etappen und umfasst oft Trennungen und Rückkehr. Jede wenn auch nur vorläufige Trennung erweist sich für beide Partner oft als Chance, den destruktiven Kreislauf, indem sie stecken, zu erkennen und Alternativen auszuprobieren. Eine angemessene Unterstützung während dieser Phase hilft dem Opfer, wieder Selbstvertrauen und Kontrolle über das eigene Leben zu gewinnen. Doch dieser Weg ist oft steinig und mit zahlreichen materiellen, sozialen, familiären und psychologischen Hindernissen gespickt. Ambivalente Gefühle gegenüber dem/der gewaltausübenden Partner/in sind typisch für diesen Prozess. Sie haben mit der Komplexität der Situation zu tun und lassen sich von den Fachleuten mit noch so viel gutem Willen meist nicht beeinflussen.

Unsere Aufgabe ist es nicht, anstelle der Betroffenen zu handeln, sondern sie zu begleiten und ihre Entscheidung sowie ihr persönliches Tempo zu respektieren, auch wenn sie unseren Vorstellungen widersprechen. Anstatt ihr Verhalten zu verurteilen, sollten wir versuchen, ihre Ambivalenzen zu verstehen und ihnen helfen, sich bewusst zu werden, was sie daran hindert, den Einflussbereich ihres Partners/ihrer Partnerin oder den zerstörerischen Kreislauf zu verlassen.

In diesem ganzen Prozess können sich die Opfer auch auf ihre eigenen Ressourcen sowie auf Erfahrungen anderer Opfer oder Tatpersonen stützen.

¹² Dr. M.-C. Hofner, N. Viens Python, Violence et Maltraitance envers les adultes, Protocole de dépistage et d'intervention, Unité de Prévention, IUMSP, Lausanne, 2002

¹³ Ibidem.



Informieren

Als Fachperson ist es wichtig, daran zu erinnern, dass gewalttätige Handlungen in der Partnerschaft gesetzlich verboten sind.

- Bestimmte Gewalttaten werden nur auf Anzeige des Opfers hin verfolgt. Anzeige kann innerhalb von drei Monaten erstattet werden. Die Strafanzeige kann zurückgezogen werden, solange kein erstinstanzliches Urteil gefällt wurde. Der Rückzug der Anzeige ist definitiv.
- Andere Gewalttaten werden von Amtes wegen verfolgt: sobald die Polizei oder die Justiz von Gewalttaten Kenntnis hat, sind sie verpflichtet, ein Strafverfahren einzuleiten.

Im Bereich der Gewalt in Partnerschaften werden folgende Straftaten von Amtes wegen verfolgt:

Nötigung, Freiheitsberaubung, Entführung, einfache Körperverletzung (wenn die Tatperson Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht), schwere Körperverletzung, Pornographie, Ausnutzung sexueller Handlungen, Unterlassung der Nothilfe, Gefährdung des Lebens und der Gesundheit, Tötung, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung.

Von Amtes wegen verfolgt werden sowohl Gewalttaten zwischen Ehepartnern als auch zwischen heterosexuellen oder gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerinnen/Lebenspartnern mit einem gemeinsamen Haushalt auf unbestimmte Zeit und bis zu einem Jahr nach der Trennung. Die zwischen Ehegatten begangenen Gewalttaten werden von Amtes wegen verfolgt, auch wenn beide einen eigenen Wohnsitz haben oder getrennt leben, und dies bis zu einem Jahr nach der Scheidung.

Tätlichkeiten werden nur von Amtes wegen verfolgt, wenn sie wiederholt begangen wurden. Ausserhalb von Ehe und Partnerschaft werden wiederholte Tätlichkeiten, einfache Körperverletzung und Drohungen weiterhin nur auf Antrag verfolgt. Auch die einmalige Tätigkeit in der Ehe oder in der Partnerschaft wird nach wie vor nur auf Antrag verfolgt.

Anzeigepflicht?

Die Verfolgung von Amtes wegen bezweckt in erster Linie die Entlastung des Opfers von der Anzeigepflicht. Sie bedeutet jedoch nicht, dass Fachpersonen zu einer Anzeige verpflichtet sind. Eine Meldung an die zuständigen Behörden sollte nicht gegen den Willen des Opfers erfolgen, ausser wenn nach gründlicher Abklärung der Situationen ausreichend Gründe dafür sprechen.

Möglichkeit der Sistierung des Strafverfahrens bei den neuen Offizialdelikten (Art. 55a StGB):

Bei Drohung, wiederholten Tätlichkeiten, einfacher Körperverletzung und Nötigung innerhalb einer Ehe oder Partnerschaft (Art. 181 StGB) kann die zuständige Behörde das Strafverfahren sistieren, wenn das Opfer darum ersucht oder einem Antrag der zuständigen Behörde zustimmt. Das Verfahren wird wieder aufgenommen, wenn das Opfer seine Zustimmung zur Sistierung innerhalb von sechs Monaten schriftlich oder mündlich widerruft. Ohne Widerruf verfügt die zuständige Behörde die definitive Einstellung des Strafverfahrens. Die Sistierungsmöglichkeit wird mit dem Schutz bestimmter Opferinteressen begründet. Bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung ist eine Sistierung des Strafverfahrens nicht möglich.

Die Opferberatungsstelle oder Anwältinnen/Anwälte können Opfer von Gewalttaten dabei unterstützen, Strafanzeige zu erstatten.

Wichtigste Gewaltdelikte

Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

Tätlichkeiten (Art. 126 StGB)

Gewaltanwendungen, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wie Ohrfeigen oder an den Haaren ziehen. **Wiederholte Tätlichkeiten in der Ehe, in eingetragenen Partnerschaften und faktischen Lebensgemeinschaften während des Zusammenlebens und bis ein Jahr nach der Trennung/Scheidung sind Offizialdelikte. Einmalige Tätlichkeiten werden nur auf Anzeige verfolgt.**

Einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB)

Gewaltanwendung, die sichtbare Spuren wie Blutergüsse, Verbrennungen, eine gebrochene Nase, gebrochene Rippen oder andere Knochenbrüche, Hirnerschütterungen, Schürfwunden oder einen Depressionszustand hinterlässt. **Einfache Körperverletzungen sind in der Ehe, in eingetragenen Partnerschaften und faktischen Lebensgemeinschaften während des Zusammenlebens und bis ein Jahr nach der Trennung/Scheidung Offizialdelikte.**

Schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB)

Gewaltanwendung, die zu lebensgefährlichen oder bleibenden Verletzungen des Opfers führt oder Verletzungen, die mehrere Monate Spitalaufenthalt, ein langes und schweres Leiden oder mehrere Monate Arbeitsunfähigkeit nach sich ziehen (wie Gebrechen, bleibende geistige Schäden, schwere und bleibende Entstellung). **Schwere Körperverletzung ist ein Offizialdelikt.**

Tötung (Art. 111 113 StGB)

Vorsätzliche Tötung, Mord, Tötung im Affekt und versuchte Tötung sind strafbare Handlungen. **Tötung ist ein Offizialdelikt.**

Unterlassung der Nothilfe (Art. 128 StGB)

Unterlassene Hilfe (oder eine andere Person davon abhalten, Nothilfe zu leisten) für einen Menschen, den man verletzt hat, oder einen Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt. **Unterlassung der Nothilfe ist ein Offizialdelikt.**

Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB)

Einen Menschen in skrupelloser Weise in unmittelbarer Lebensgefahr bringen. Beispielsweise: eine geladene Feuerwaffe auf jemanden richten oder ein Opfer gefesselt und geknebelt an einem einsamen Ort zurücklassen. **Gefährdung des Lebens ist ein Offizialdelikt.**

Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität

Sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB)

Eine Person durch Drohung, Gewalt oder psychischen Druck zur Erduldung einer anderen sexuellen Handlung als vaginale Penetration nötigen (Berührungen, Fellatio, Masturbation, Sodomie etc.). **Sexuelle Nötigung ist ein Offizialdelikt auch im Rahmen der Ehe, der eingetragenen Partnerschaft oder der faktischen Lebensgemeinschaft.**

Vergewaltigung (Art. 190 StGB)

Anwendung von Drohungen, Gewalt oder psychischem Druck, um eine Frau zur Duldung des Beischlafs (vaginale Penetration) zu nötigen. **Vergewaltigung auch im Rahmen der Ehe, der eingetragenen Partnerschaft oder der faktischen Lebensgemeinschaft ist ein Offizialdelikt.**

Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit

Drohung (Art. 180 StGB)

Jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzen (Drohung mit dem Tod, mit Schlägen, mit der Entführung von Kindern, Waffengewalt u.ä.).

Drohen mit einer Waffe (zum Beispiel einem Messer) oder Besitz einer Waffe (zum Beispiel Gewehr) verstärkt die Schwere der Drohung. **Drohungen in der Ehe, in eingetragenen Partnerschaften und faktischen Lebensgemeinschaften und bis ein Jahr nach der Trennung oder Scheidung sind Offizialdelikte. In allen anderen Fällen wird die Straftat nur auf Anzeige verfolgt.**

Informieren

Nötigung (Art. 181 StGB)

Jemanden durch Gewalt, Androhung ernstlicher Nachteile oder Beschränkung der Handlungsfreiheit nötigen, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden; beispielsweise der Partnerin oder dem Partner verbieten, allein auszugehen, Freunde oder Familie zu sehen, zu telefonieren oder sie/ihn aus der gemeinsamen Wohnung aussperren. **Nötigung ist ein Offizialdelikt.**

Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183 StGB)

Jemanden unrechtmässig festnehmen, gefangen nehmen oder ihm in anderer Weise die Freiheit entziehen; beispielsweise Einschliessen einer Person in einer Wohnung (eheliche Wohnung inbegriffen) oder in einem Raum (Zimmer, Toilette, Keller). **Freiheitsberaubung und Entführung sind Offizialdelikte.**

Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB)

Gegen den Willen einer Person in deren Wohnung oder abgeschlossenen Garten unrechtmässig eindringen oder trotz Aufforderung dieser Person, sich zu entfernen, darin verweilen. **Hausfriedensbruch ist ein Antragsdelikt.**

Strafbare Handlungen gegen die Ehre

Üble Nachrede (Art. 173 StGB)

Eine Person bei einer andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, ihren Ruf zu schädigen, beschuldigen oder verdächtigen. **Üble Nachrede ist ein Antragsdelikt.**

Verleumdung (Art. 174 StGB)

Eine Person wider besseres Wissen bei einer andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, ihren Ruf zu schädigen, beschuldigen oder verdächtigen. **Verleumdung ist ein Antragsdelikt.**

Beschimpfung (Art. 177 StGB)

Eine Person in anderer Weise als durch üble Nachrede oder Verleumdung in ihrer Ehre angreifen. Im Gegensatz zu übler Nachrede und Verleumdung kann die beschimpfende Person ihr Werturteil direkt an die Zielperson oder an eine Drittperson richten. **Beschimpfung ist ein Antragsdelikt.** Üble Nachrede, Verleumdung und Beschimpfung

können unterschiedliche Formen annehmen, wie gesprochene Worte, Bilder, Schreiben oder Gesten.

Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179^{septies} StGB)

Eine Fernmeldeanlage (Telefon, Internet, soziale Netzwerke u.ä.) aus Bosheit oder Mutwillen missbrauchen, um einer Person zu beunruhigen oder zu belästigen. **Der Missbrauch einer Fernmeldeanlage ist ein Antragsdelikt.**

Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

Vernachlässigung von Unterhaltspflichten (Art. 217 StGB)

Vorsätzliches Nichterfüllen der familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten für Kinder, Ehepartnerin/Ehepartner oder eingetragene/n Partnerin/Partner, obschon man über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte.

Vernachlässigung von Unterhaltspflichten ist ein Antragsdelikt. Das Antragsrecht steht auch den von den Kantonen bezeichneten Behörden zu (im Kanton Freiburg: Kantonales Sozialamt).

Strafbare Handlungen gegen das Vermögen

Sachbeschädigung (Art. 144 StGB)

Das Eigentum einer anderen Person beschädigen, zerstören oder unbrauchbar machen. Der in dieser Definition verwendete Eigentumsbegriff umfasst auch Miete, Leasing oder Nutzniessung einer Sache. **Sachbeschädigung ist ein Antragsdelikt.**

Die häufigsten Delikte bei Stalking (siehe spezielle Themen, Seite 44) sind: Nötigung (Art. 181 StGB), Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB), üble Nachrede (Art. 173 StGB), Verleumdung (Art. 174 StGB), Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179^{septies} StGB).

Opfer haben Rechte

Verlassen der Wohnung (Art. 175 ZGB)

Jede Person ist von Gesetzes wegen dazu berechtigt, die eheliche Wohnung zu verlassen, wenn ihr und/oder ihren Kindern gegenüber Gewalt ausgeübt wird oder wenn ihr Leben, ihre psychische oder körperliche Gesundheit, ihre Persönlichkeit, ihre wirtschaftliche Sicherheit oder das Wohl der Familie ernstlich gefährdet ist. Sie hat selbstverständlich auch das Recht, ihre Kinder mitzunehmen, sofern dies in deren Interesse ist. In einem allfälligen Trennungs- oder Scheidungsprozess kann dieser Person das Verlassen der ehelichen Wohnung nicht vorgeworfen werden. Es ist nicht notwendig, beim Zivilgericht oder der Polizei eine Bewilligung einzuholen.

Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit gegen Gewalt, Drohungen und Nachstellungen (Art. 28b ZGB)

Bei Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen kann das Opfer beim Gericht die Verfügung eines Annäherungsverbots verlangen, eines Verbots, sich an bestimmten Orten aufzuhalten (insbesondere bestimmte Strassen, Plätze oder Quartiere), eines Kontaktverbots (insbesondere per Telefon, schriftlich oder elektronisch) oder eines Verbot anderweitiger Belästigungen. Das Gericht (im Kanton Freiburg das für den Wohnort zuständige Bezirksgericht) kann auch die Ausweisung aus der gemeinsamen Wohnung auf unbestimmte Zeit anordnen, während die Tatperson die Miete weiterhin bezahlen muss. Die Kantone müssen eine Stelle bestimmen, die für die sofortige Ausweisung im Krisenfall zuständig ist.

Sofortige polizeiliche Ausweisung aus der Wohnung und Rückkehrverbot (Art. 6 EGZGB¹⁴ und Art. 36 PolG¹⁵)

Die Kantonspolizei kann im Krisenfall die sofortige Ausweisung der gewaltausübenden, drohenden oder belästigenden Person aus der gemeinsamen Wohnung für maximal zehn Tage verfügen, verbunden mit einem Rückkehrverbot und der Abnahme der Wohnungsschlüssel. Sie kann Polizeihaft für maximal 24 Stunden anordnen. Die Polizei darf, wenn nötig mit Gewalt, in eine Wohnung eindringen, wenn im Innern jemand um Hilfe ruft, sofern Personen, die sich in der Wohnung und in deren Nähe befinden, schwere und unmittelbare Gefahr droht oder wenn ernsthafte Anzeichen für Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen bestehen. Die bedrohte Person wird auf ihr Recht hingewiesen, sich an eine OHG-Beratungsstelle zu wenden und Schutzmassnahmen zu beantragen.

Eheschutzmassnahmen (Art. 172ff. ZGB)

Bei Gewalt in der Ehe kann die gewaltbetroffene Person, am besten mit Hilfe der Opferberatungsstelle oder einer Anwältin/eines Anwalts, beim Zivilgericht (im Kanton Freiburg das für den Wohnort zuständige Bezirksgericht) Eheschutzmassnahmen beantragen. Dieser Antrag ist einfach und setzt keine Strafanzeige voraus. Die Eheschutzmassnahmen regeln diverse Fragen wie Dauer der Trennung, Nutzung der Familienwohnung, Obhut über die Kinder oder Unterhaltspflicht.

Wer die Dienste einer Anwältin/eines Anwalts in Anspruch nehmen möchte, aber nicht über genügend finanzielle Mittel verfügt, kann einen Antrag auf unentgeltliche Rechtspflege stellen (Rückzahlung, wenn die Person zu neuem Vermögen kommt).

¹⁴ Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch

¹⁵ Gesetz über die Kantonspolizei

Informieren

Trennung oder Scheidung (Art. 111ff. ZGB)

Das Opfer hat das Recht, beim Gericht die Scheidung zu verlangen. Sofern der Ehepartner/die Ehepartnerin mit einer Scheidung nicht einverstanden ist, muss vor der Scheidung eine zweijährige Trennungszeit eingehalten werden, ausser wenn das Gericht die erlittene Gewalt als hinreichenden Grund für eine sofortige Auflösung der Ehe anerkennt.

Achtung!

Migrantinnen und Migranten, deren Aufenthalt an den Verbleib beim Ehegatten gekoppelt ist (C-Bewilligung), können ihr Aufenthaltsrecht mit einer Trennung gefährden. In diesen Fällen empfiehlt sich eine spezialisierte Rechtsberatung (vgl. Spezielle Themen, Gewalt in Partnerschaften und Migration).

Materielle Hilfe (Art. 12 BV)

Die Bundesverfassung garantiert: «Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.» Dies bedeutet, dass misshandelte Personen, die sich trennen oder scheiden, wenn nötig finanzielle Hilfe für sich und ihre Kinder bekommen können.¹⁶

Opferhilfe (OHG)

Das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) sieht für jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität beeinträchtigt worden ist, spezielle Hilfe vor. Die kantonalen Opferberatungsstellen sind beauftragt, dafür zu sorgen, dass Opfer soziale, psychologische, juristische und materielle Hilfe und eine angemessene Entschädigung erhalten, wenn sie wegen der Straftat in wirtschaftlichen Schwierigkeiten sind.

Unentgeltliche Rechtspflege bei Strafverfahren

Gemäss Bundesgesetz¹⁷ über die Organisation der Bundesrechtspflege können diejenigen Personen unentgeltliche Rechtspflege beantragen, die nachweisen können, dass sie nicht die notwendigen finanziellen Mittel verfügen, um eine Untersuchung und einen Strafprozess zu führen, ohne ihre Existenz oder jene ihrer Familie zu gefährden. Die Kosten der unentgeltlichen Rechtspflege sind bei Verbesserung der finanziellen Situation zurückzuzahlen.

Die unentgeltliche Rechtspflege deckt die Gerichtskosten sowie die Anwaltshonorare; Personen, die unentgeltliche Rechtspflege in Anspruch nehmen, können ihre Anwältin/ihren Anwalt frei wählen.

Bedeutung von Beweisen

Um ihre Sicherheit möglichst gut zu gewährleisten und ihre Rechte in einem allfälligen Zivil- oder Strafverfahren geltend zu machen, müssen die Opfer die erlittene Gewalt glaubhaft machen oder beweisen. Zu diesem Zweck wird empfohlen:

- Gewalthandlungen einschliesslich Drohungen **schriftlich und detailliert festzuhalten** und zu datieren. Dies ist insbesondere bei Stalking wichtig (vgl. Seite 44);
- sich nach Gewaltvorfällen **ärztlich untersuchen** zu lassen, selbst wenn es keine sichtbaren Spuren gibt, und den Arzt/die Ärztin um die Ausstellung eines **ärztlichen Attests** bzw. um eine Dokumentation der **Verletzungen** zu bitten (auch der psychische Zustand des Opfers muss beschrieben werden);
- die Folgen der Gewalttaten wie Blutergüsse, Wunden, Sachbeschädigungen, Blutflecken zu **fotografieren**;
- materielle Beweise wie zerrissene oder fleckige **Kleidung, Nachrichten** auf dem Anrufbeantworter, auf Papier oder in E-Mails aufzubewahren.

Bei Vergewaltigung oder sexueller Nötigung

Damit die Identität der Tatpersonen bewiesen werden kann, ist es wichtig, schnellstmöglich eine rechtsmedizinische Untersuchung vornehmen zu lassen, ohne sich vorher zu waschen oder umzuziehen. So können allfällige Spuren gesichert werden (hat sich das Opfer bereits umgezogen, sollte es die Kleider in einem Papiersack aufbewahren). Das Opfer ist an **die gynäkologische Notfallaufnahme des Kantonsspitals Freiburg** zu verweisen, wo auch die psychologische Betreuung gewährleistet ist (oder an eine private Gynäkologin/einen privaten Gynäkologen). Die Notfallaufnahme verfügt über ein Interventionsprotokoll, das in Zusammenarbeit mit der Gerichtsmedizin erarbeitet wurde; es gewährleistet, dass wichtige Informationen nicht verloren gehen und das Material zur Identifizierung der Tatperson optimal weitergeleitet wird. Alle gesammelten Beweismittel werden sorgsam aufgehoben, so dass sich das Opfer nicht sofort für oder gegen eine allfällige Strafanzeige entscheiden muss.

Festzuhalten ist, dass die Chancen auf eine Identifikation der Tatpersonen nach 24 Stunden beträchtlich sinken. Doch auch nach dieser Zeit ist das Opfer an die gynäkologische Notfallstation zu verweisen, damit es die notwendige Betreuung und ein ärztliches Attest erhält, wenn es sichtbare Spuren oder Verletzungen gibt.

Netzwerkressourcen

Unabhängig von Art oder Ausmass unserer Unterstützung ist das Opfer immer über das Angebot der spezialisierten Beratungsstellen zu informieren. Alle Opfer von Gewalt in Partnerschaften, auch Migrantinnen und Migranten sowie Personen, die sich illegal in der Schweiz aufhalten, haben das Recht auf Hilfe. Einzelne Stellen bieten auch gewaltausübenden Personen Hilfe an (siehe *Nützliche Adressen*).

Die Bundesverfassung legt fest:

«Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen (Art. 7 BV). Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit (Art. 10 BV).

Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit (Art. 8 BV).».

¹⁶ Kontaktaufnahme mit den regionalen Sozialdiensten (siehe *Nützliche Adressen*)

¹⁷ Für alle Verfahren in der Zuständigkeit der Kantonsbehörden sollte das entsprechende kantonale Recht beigezogen werden

Schützen und Rückfälle verhindern

Betroffene, die sich in einem von Gewalt geprägten, bedrohlichen familiären Kontext bewegen, verbrauchen oft ihre ganze Energie für das eigentliche Überleben. Sie brauchen Hilfe von aussen, um mit der nötigen Distanz die Gefahr, in der sie sich befinden, zu beurteilen und zu erkennen, was sie zu ihrem eigenen Schutz und dem ihrer Kinder unternehmen können.

Wir kennen Dynamik von Gewalt in Partnerschaften und sind uns der Gefahr von Rückfällen bewusst, daher müssen wir eine Person, die von erlittenen Misshandlungen spricht, so schnell wie möglich an die zuständige Opferberatungsstelle verweisen: **Frauenhaus/Opferberatungsstelle für Frauen oder Opferberatungsstelle für Männer**¹⁸; sie sind auf die Betreuung der Opfer von Gewalt in Partnerschaften im Kanton Freiburg spezialisiert.

Sollte ein Gewaltopfer nicht bereit oder gewillt sein, diese Stelle zu kontaktieren, ist es wichtig, mit ihm die Frage seiner eigenen Sicherheit und der seiner Kinder zu analysieren.

Risiken einschätzen

Opfer von Gewalt in Partnerschaften kennen ihren Partner/ihre Partnerin gut und sind häufig in der Lage, Anzeichen eines bevorstehenden Gewaltausbruchs zu erkennen. Daher können wir sie nach ihrer eigenen Einschätzung der Gefahrensituation fragen und zusammen Folgendes beurteilen:

1. Unmittelbares Gewaltisiko
2. Kurz- und mittelfristige Gefahr
3. Gefahr einer Tötung

Mit Hilfe der folgenden Fragen lässt sich die Gefährdung genauer einschätzen:

- Machen Sie sich Sorgen wegen ihrer unmittelbaren persönlichen Sicherheit?
- Fürchten Sie um ihr Leben?
- Gab es bereits Gewaltepisoden ausserhalb der gemeinsamen Wohnung?
- Wie oft gab es körperliche Übergriffe?
- Weiss der/die gewaltausübende Partner/in, dass Sie Hilfe gesucht haben?
- Ist er/sie auch gegenüber den Kindern oder Dritten gewalttätig?
- Haben Sie schon einmal schwere Verletzungen davongetragen?
- Wurden Sie sexuell genötigt?
- Besitzt der Angreifer/die Angreiferin Waffen (insbesondere Schusswaffen)?
- Konsumiert er/sie Alkohol oder Drogen, insbesondere solche, welche die Gewalt und Aggressivität steigern könnten (Kokain, Amphetamine, Crack)?
- Droht er/sie damit, Sie zu töten und/oder sich umzubringen?
- Hat er/sie auch Verwandte und Freunde bedroht?
- Beabsichtigen Sie, sich in nächster Zeit zu trennen oder scheiden zu lassen?
- Leidet der/die gewaltausübende Partner/in an psychischen Störungen? Nimmt er/sie Medikamente?

Je mehr Fragen mit einem «Ja» beantwortet werden, desto höher ist das Risiko von Rückfällen, schwerer oder gar tödlicher Gewalt.

Das Risiko für das Opfer ist am grössten, wenn sein Partner/seine Partnerin sich bewusst wird, dass eine Trennung bevorsteht oder bereits Realität ist. In der Zeit vor und nach einer **Trennung** müssen die Fachleute daher besonders wachsam sein. Dies ist umso wichtiger, weil viele Opfer ihre Kräfte mobilisieren, um der Gewalt zu entfliehen und ihr Leben neu zu gestalten, wenn sie die Todesgefahr erkennen, in der sie schweben oder wenn sie Angst um ihre Kinder bekommen. Die Unterstützung durch Fachleute in diesem Prozess ist entscheidend.

Schutzszenarien

Bei der gemeinsamen Erarbeitung von Schutzszenarien ist zu beachten, dass Gewaltopfer oft eigene Strategien für den Umgang mit der Gewaltsituation entwickelt haben. Die Fachperson sollte also diese Ressourcen nutzen und das Opfer zum Beispiel fragen, ob es die Gewalteskalation vorhersehen und sich in Sicherheit bringen kann, wenn Gefahr droht.

Man sollte auch anerkennen, wie mutig das Opfer ist, und ihm vorschlagen, sich ebenso mutig für den Schutz seines Lebens und den seiner Kinder einzusetzen.

Gemeinsam ein Schutzszenario zu erarbeiten, bewirkt keine Wunder, doch es ermöglicht dem Opfer, rasch auf die ersten Anzeichen von Gewalt zu reagieren. Damit lernt es auch, seine Energie für seine eigenen Interessen einzusetzen.¹⁹

Ganz allgemein kann der bedrohten Person empfohlen werden:

- **sich eine Notfallkarte**²⁰ zu besorgen oder die wichtigen Telefonnummern (Polizei, Frauenhaus, Opferhilfestelle, Notfall usw.) zu notieren, die Informationen an einem geheimen, aber gut zugänglichen Ort aufzubewahren oder die Nummern auswendig zu lernen;
- rasch mit einer spezialisierten Stelle Kontakt aufzunehmen, um mit erfahrenen Fachleuten die besten Schutzmöglichkeiten für sich und die Kinder abzuklären;
- mit Verwandten, Freundinnen/Freunden, Kolleginnen/Kollegen über die Situation zu sprechen, um die Isolation zu durchbrechen;
- zu überlegen, welche Vertrauenspersonen (Angehörige oder Fachleute) im Notfall helfen könnten;
- mit Bezugspersonen (Nachbarn, Freundinnen/Freunden, Verwandte) zu vereinbaren, wie sie im Fall eines Gewaltausbruchs avisiert werden und die Polizei benachrichtigen können;
- die Kinder zu instruieren, wie sie sich bei Gewaltvorfällen verhalten sollen: zu Nachbarn fliehen und diese bitten, Hilfe zu holen.
- eine Tasche mit persönlichen Sachen vorzubereiten und an einem sicheren Ort (Wohnung von Verwandten/ Freundinnen/Freunden) zu deponieren.

Damit die Justiz eingreifen und das Opfer schützen kann, muss sie dazu aufgefordert werden.

Wer interveniert im Notfall?

Die Kantonspolizei Freiburg kann für gefährdende Personen eine sofortige Wegweisung verfügen, sofern diese Massnahme eine Wiederholung der Tat verhindern kann. Personen, die für andere eine Gefahr darstellen, können für höchstens zehn Tage aus der gemeinsamen Wohnung oder dem gemeinsamen Haus und der unmittelbaren Umgebung verwiesen werden. Ausserdem kann die Polizei gefährliche Personen bis höchstens 24 Stunden unter Beobachtung halten.

Das Opfer braucht eine Notunterkunft

Wenn das Opfer in Gefahr ist und seine Wohnung (vorübergehend) verlassen will, kann es bei Angehörigen, Freundinnen oder Kollegen unterkommen. Betroffene Frauen können eine Unterbringung für sich und die Kinder im Frauenhaus/Opferberatungsstelle beantragen. Wenn das Frauenhaus voll ist, wird bis zum Freiwerden eines Platzes eine Alternative gesucht. Zu beachten ist, dass das Frauenhaus/Opferberatungsstelle eine Notunterkunft (Heim, Hotel) für maximal 21 Tage finanzieren kann.

Zurzeit gibt es im Kanton Freiburg noch keine Notunterkunft für Männer, die Opfer von Gewalt in Partnerschaften wurden. Die Opferhilfestelle kann jedoch für jeden Fall eine geeignete Lösung organisieren.

Das Opfer kann die vorübergehende Unterbringung nutzen, um mit Unterstützung der Opferhilfestelle oder einer Anwältin/eines Anwalts beim Zivilgericht Eheschutzmassnahmen zu beantragen und auf diesem Weg die eheliche Wohnung zugeteilt zu erhalten.

¹⁹ Ein «Persönlicher Sicherheitsplan» kann auf www.fr.ch/gewalt heruntergeladen werden.

²⁰ Die Kommission gegen Gewalt in Partnerschaften hat eine Notfallkarte herausgegeben, die in verschiedene Sprachen übersetzt wurde und die Adressen der Notfalldienste und der Fachstellen für Opfer von Gewalt in Partnerschaften im Kanton Freiburg auflistet. Notfallkarten können gratis beim Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann und für Familienfragen (Tel. 026/305 23 86 oder mail: bef@fr.ch) bestellt werden.

¹⁸ Adressen am Anfang (siehe *Nützliche Adressen*)

Das Opfer beabsichtigt eine vorläufige oder endgültige Trennung

Wenn eine gewaltbetroffene Person ihre Wohnung verlassen will, ist daran zu denken, dass ein geplanter und vorbereiteter Wegzug weniger Schwierigkeiten verursacht. Man sollte ihr insbesondere raten:

- sich über ihre rechtlichen Möglichkeiten zu informieren;
- ihren Wegzug konkret zu planen (wann, wie, wohin gehen);
- daran zu denken, Kleider, Geld, einen Zweitschlüssel, Schul- und Spielsachen für die Kinder, wichtige Dokumente (AHV-Karte, Arbeitszeugnisse, Familienbüchlein usw.) mitzunehmen. Beim notfallmässigen Verlassen der Wohnung ist die Polizei jedoch berechtigt, die persönlichen Sachen des Opfers aus der Wohnung zu holen.

Auf www.fr.ch/Gewalt finden Sie ein Beispiel eines persönlichen Sicherheitsplans, den Sie zusammen mit dem Opfer erarbeiten können.

Das Opfer lebt bereits getrennt

Wenn das Opfer trotz Trennung weiterhin belästigt wird oder in Gefahr ist, muss mit ihm zusammen überlegt werden, wie sein Schutz verstärkt werden kann, etwa mit einem geeigneteren Schutzsystem, indem es eine nahestehende Person bittet, zeitweise bei ihm zu wohnen oder es vorübergehend aufzunehmen, indem es in seinem Umfeld offen über die Gefahr spricht usw.

Jede Person, der Gewalt angetan wurde, kann zivilrechtliche Schutz- oder Trennungsmassnahmen beantragen und / oder Strafanzeige wegen der erlittenen Gewalt oder Drohung²¹ einreichen (Art. 28 ZGB).

Gewalt gegenüber Fachleuten

Wenn man als Fachperson mit Gewalt in Partnerschaften konfrontiert ist, ist es normal, dass man auch um die eigene Sicherheit fürchtet. Es kommt tatsächlich vor, dass gewaltausübende Personen auch Fachleute bedrohen oder angreifen.

Machen Sie eine Risikoabschätzung sowohl für das Opfer wie auch für sich selbst, sehen Sie geeignete Schutzmassnahmen vor und zögern Sie nicht, von der Stellenleitung die Einreichung einer Strafanzeige wegen Drohungen zu verlangen.

Es gibt Unterlagen über Sicherheitsmassnahmen, mit denen Gewalt in Beratungssituationen vermieden werden kann. Das kantonale Sozialamt berät Sie gerne in diesen Fragen.²²

²¹ Vgl. Informieren, Strafbare Handlungen

²² Adresse am Anfang der Broschüre



Spezielle Themen

1. Kinder und Gewalt in Partnerschaften

Sind Kinder Opfer von Gewalt geworden, wird der Kinderschutz aktiv und leitet die gesetzlich vorgesehenen Kinderschutzmassnahmen ein. Erwachsene Opfer von Beziehungsgewalt haben die Möglichkeit, Hilfe und Schutz bei der Polizei, beim Frauenhaus und bei der Opferberatungsstelle zu suchen.

Was passiert, wenn Kinder Zeugen von Beziehungsgewalt in ihrer Familie werden? Wie gehen sie damit um? Was brauchen sie?

Kinder können von Gewalt in Partnerschaften auf ganz unterschiedliche Weise betroffen sein.

Sie können:

- die Gewaltausübungen hören, z. B. aus einem Nebenraum;
- direkt involviert sein, z. B. weil sie im Raum sind, wo die Gewalt stattfindet, weil sie selbst eingreifen versuchen oder vom gewaltbetroffenen oder gewaltausübenden Elternteil in Gewalthandlungen einbezogen werden. Dabei können sie verletzt werden;
- mit den Folgen der Gewalt konfrontiert werden, z. B. indem sie die Verletzungen eines Elternteils sehen, einen Polizeieinsatz miterleben oder mit dem gewaltbetroffenen Elternteil an einen geschützten Ort fliehen;
- selbst misshandelt werden. Bei Gewalt zwischen den Eltern steigt das Risiko von Kindesmisshandlung erheblich an;
- aufgrund der miterlebten Gewalt selbst gegenüber Eltern, Geschwistern oder in der eigenen Partnerschaft gewalttätig werden.

Folgen von Gewalt in Partnerschaften für Kinder

Auswirkungen von miterlebter Gewalt in Partnerschaften auf die Kinder:

- zeigen deutlich häufiger emotionale Störungen und Verhaltensauffälligkeiten;
- können Stresssymptome und posttraumatische Störungen wie Schlafstörungen, Essstörungen, Einnässen und Einkoten, Angststörungen etc. aufweisen;

- haben ein erhöhtes Risiko, selbst Gewalt (emotional, physisch, sexuell, wirtschaftlich) zu erleiden;
- können gegenüber der Gewalt ausübenden Bezugsperson starke ambivalente Gefühle aufweisen;
- können die Haltungen und Verhaltensweisen der erwachsenen Bezugspersonen übernehmen;
- können sich angewöhnen, selbst bei Kleinigkeiten mit Gewalt zu reagieren und ein erhöhtes aggressives Verhalten zeigen;
- sind sich des «Gewaltproblems» in der Familie oft viel bewusster, als die beteiligten erwachsenen Personen annehmen, verstehen aber oft trotzdem nicht genau, was passiert;
- können von der gewaltausübenden Person instrumentalisiert werden, indem:
 - ihnen die Schuld am Gewaltexzess zugeschoben wird (schuldig durch schlechtes Betragen etc.);
 - das Opfer (z. B. die Mutter) über die Gewaltanwendung gegenüber den Kindern oder einem Haustier gequält wird;
 - durch Gewalt an Kindern Druck auf das Opfer ausgeübt wird;
 - das Opfer vor den Kindern schlecht gemacht und gedemütigt wird.

Gefühle von Kindern bei Gewalt in Partnerschaften²³

- Ohnmacht:** weil sie die Gewalt nicht stoppen können
- Verwirrtheit:** weil das alles keinen Sinn macht
- Wut:** weil es nicht passieren dürfte
- Schuld:** weil sie denken, dass sie mitschuldig sind oder etwas falsch gemacht haben
- Trauer:** weil sie das Wohlbefinden und die Stabilität in ihrem Zuhause verloren haben
- Angst:** weil sie verletzt werden könnten oder jemanden, den sie lieben, verlieren könnten; Angst, dass es jemand herausfinden und Massnahmen ergreifen könnte
- Isolation:** weil sie denken, das passiert nur bei ihnen.

Das Miterleben von Gewalt gegen einen Elternteil bleibt nie ohne Auswirkungen. Es beeinflusst die Beziehung zu beiden Elternteilen. Kinder – selbst Kleinkinder – fühlen sich angesichts der Gewalt des einen

Elternteils und der Ohnmacht des anderen Elternteils sehr hilflos und alleingelassen. Sie möchten eingreifen können, doch wenn sie es versuchen, werden sie häufig selbst misshandelt. Gefangen in diesen widersprüchlichen Gefühlen fühlen sie sich schuldig und befinden sie sich in Loyalitätskonflikten gegenüber ihren Eltern.

Gewalt in Partnerschaften ist auch eine Form der Gewalt gegen Kinder. Das Wohl dieser Kinder braucht deshalb unser spezielles Augenmerk!

Der beste Kinderschutz besteht darin, die Eltern zu schützen und zu unterstützen!

Der beste Schutz für die Kinder ist eine Stärkung des der Gewalt ausgesetzten Elternteils. Wenn für diese Person mehr Sicherheit geschaffen wird, verändern sich unverzüglich auch die Lebensumstände der Kinder.

Auswirkungen der Gewalt in Partnerschaften auf die Erziehungsfähigkeit des Opfers

Die Misshandlungen haben tiefgreifende Auswirkungen auf die Gefühle und das Verhalten von Opfern gegenüber ihren Kindern und auf ihr Selbstverständnis als Eltern.

- Viele Opfer tun ihr Möglichstes, um die Misshandlungen vor ihren Kindern zu verbergen und dafür zu sorgen, dass sie nicht auch misshandelt werden. Das Schweigen des Opfers macht es den Kindern jedoch fast unmöglich, eigene Erlebnisse und Gefühle anzusprechen. Aussenstehende können sich als Gesprächspartner für das Kind anbieten und helfen, dass Opfer und Kind miteinander über die erlebte Gewalt sprechen.
- Misshandlungen haben nachhaltige Auswirkungen auf das Verhältnis der Kinder zu ihren Eltern. Mit der Zeit betrachten die Kinder ihre Eltern als unfähig und verlieren jeden Respekt vor ihnen.

- Manche Personen verlieren durch die Misshandlungen jeden Glauben an ihre elterlichen Fähigkeiten. Sie schämen sich dafür, dass ihre Kinder sie in entwürdigenden Situationen gesehen haben. Das fehlende Selbstvertrauen untergräbt ihre elterliche Autorität.
- Manche Personen sehen während der Gewaltphasen oder nach der Trennung ihren ganzen Lebensinhalt in den Kindern. Sie betrachten das Kind als Quelle von Trost und entwickeln zu ihm eine sehr enge Beziehung. Das Kind, das zum Träger von Hoffnung und Zuspruch geworden ist, trägt eine zu grosse emotionale Bürde für sein Alter.
- Manche Opfer greifen im Umgang mit ihren Kindern selbst zu Gewalt.

Eltern, die Gewalt in ihrer Partnerschaft erleben, müssen über diese Probleme sprechen können, ohne sich bedroht oder minderwertig zu fühlen.

Die Trennungssituation

In der Trennungssituation wird der Konflikt um Sorge- und Besuchsrecht oft zur emotionalen Kampfarena. Während dieser Zeit ist die Gefahr von Gewalteskalationen am grössten. Es ist daher wichtig, bei der Beurteilung des Kindeswohls die Schutz- und Sicherheitsprobleme der Opfer nicht zu vernachlässigen. In der Interessensabwägung zwischen dem Schutz und der Unterstützung des Opfers einerseits und den Rechten der Tatperson sollte der Schutz vor Gewalt immer Vorrang haben.

²³ gemäss www.adva.org.uk

Kinder und Gewalt in Paarbeziehungen

Wenn Kinder involviert sind, sollte für sie eine Unterstützung eingerichtet werden.

Man muss dafür sorgen, dass die Kinder nicht in die Gespräche über die Gewalt einbezogen werden, denn das verursacht Stress und erinnert sie an die schmerzlichen Erlebnisse. Wenn mit zu den Beratungsgesprächen kommen, sollten sie sich möglichst in einem andern Raum aufhalten können.

Bei fremdsprachigen Familien dürfen die Kinder nicht für Übersetzungsdienste eingespannt werden²⁴.

Krisenintervention

Kinder in psychischen Krisensituationen können für eine Begleitung und Unterstützung durch Fachpersonen ans Zentrum für Kinder- und Jugendpsychiatrie PsyMobile überwiesen werden (Tel. 026 305 30 50 tagsüber, ausserhalb der Bürozeiten über die Kinderklinik im Kantonsspital, Tel. 0900 26 80 01 KidsHotline).

Wichtige Aspekte:

Wenn Kinder von Gewalt in der elterlichen Beziehung betroffen sind, ist die Zusammenarbeit zwischen den involvierten Stellen besonders wichtig. Falls Interessenskonflikte zwischen diesen Stellen entstehen, sollte nach folgenden Grundsätzen vorgegangen werden:

- Massnahmen, die zum Schutz und Wohl der Kinder eingeleitet werden, dürfen die Sicherheit des gewaltbetroffenen Elternteils nicht gefährden.
- Beim Ergreifen von Massnahmen zum Schutz und zur Unterstützung des gewaltbetroffenen Elternteils dürfen die Interessen und der Schutz der Kinder nicht vernachlässigt werden.
- Entscheidungen über die Rechte der gewaltausübenden Person bezüglich ihrer Kinder dürfen weder die Sicherheit des Opfers noch das Wohl der Kinder gefährden.

²⁴ Berner Interventionstelle gegen Häusliche Gewalt. Häusliche Gewalt erkennen, dokumentieren und behandeln. Eine praxisbezogene Handlungsanleitung für Fachpersonen des Gesundheitswesens, Bern, 2017.



2. Gewalt in Paarbeziehungen und Migration

Gewalt in Paarbeziehungen im Zusammenhang mit Migrationssituationen verdient besondere Aufmerksamkeit, da sich Opfer mit Migrationshintergrund häufig in ausserordentlich schwierigen Situationen befinden und zudem nur mit Mühe Zugang zu sozialen Institutionen und Hilfsangeboten finden. Ausserdem können gewaltbetroffene Migrantinnen und Migranten Probleme mit prekären oder fehlenden Aufenthaltsbewilligungen haben, die manchmal unlösbar sind.

Fehlen den gewaltbetroffenen Migrantinnen und Migranten soziale und familiäre Unterstützungssysteme, dann laufen sie Gefahr, in Isolation und Hilflosigkeit zu verharren – mit fatalen Konsequenzen für ihre Gesundheit und die der mitbetroffenen Kinder. Dieses Risiko ist noch bedeutend grösser, wenn die Migrantinnen und Migranten nicht über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen.

Der Umgang mit Gewalt in Paarbeziehungen in Migrationsfamilien oder binationalen Familien erfordert beraterische Kompetenz in verschiedenen Bereichen:

- Interkulturelle Kompetenz in der Beratung: «Wie gut kann ich auf Betroffene aus andern Kulturen eingehen?»
- Nicht Klischees verfallen wie «Bei denen ist das normal, es entspricht ihrer Mentalität». Wer Gewalt auf die eine oder andere Weise mit der Kultur der Tatperson verknüpft, verliert den objektiven Blick auf die individuelle oder familiäre Situation der beratenen Person.
- Spezielle juristische Kenntnisse der ausländerrechtlichen Bestimmungen sind unabdingbar. («Verliert das Opfer die Bewilligung, wenn es sich trennt?»)
- Die Opfer bei Themen wie Heiratsmigration, Menschenhandel, binationale Partnerschaften, binationale Kinder, kulturelle Entwurzelung, Kriegstrauma etc. an die zuständigen Stellen weiterleiten können.

Für den Umgang mit Migrantinnen und Migranten gibt es kein Patentrezept; sie unterscheiden sich bezüglich Herkunft, Geschichte, individueller Prägung und Bedürfnissen. Ihr kultureller Hintergrund und ihre Migrationsgeschichte sind ein wichtiger Teil ihrer Identität: Die Entwicklung interkultureller Kompetenzen in der sozialen Beratung ist heute wichtiger denn je!

Was versteht man unter «interkultureller Kompetenz»?²⁵

Interkulturelle Kompetenz ist die Fähigkeit, mit Menschen jenseits von kulturellen Unterschieden zu kommunizieren. Dazu gehört:

- sich über die unterschiedlichen Aspekte des kulturellen Hintergrundes informieren können;
- den kulturellen Hintergrund des eigenen Handelns begreifen;
- sich der Relativität von Werten bewusst sein;
- keinen Stereotypen und kulturellen Klischees aufsitzen;
- sich verbal und nonverbal so ausdrücken können, dass es für beide Kulturen akzeptabel ist;
- mit Menschen unterschiedlicher Kulturen eine gemeinsame Basis und Lösungen finden;
- mit Dolmetscher/innen arbeiten können;
- eine gegebene Situation objektiv einschätzen können.

Rolle der Kultur

Verschiedene Studien zeigen, dass kulturelle Aspekte das Risiko für Gewalt in Paarbeziehungen erhöhen können.²⁶ Es wäre jedoch falsch, die Kultur als einzige Gewaltursache zu sehen. Gewalt in Paarbeziehungen in Familien mit Migrationshintergrund wird oft vorschnell als Ausdruck einer patriarchalen Tradition bezeichnet und von den Fachpersonen und involvierten Behörden als kulturspezifisches Problem interpretiert.

Diese Wahrnehmung beeinflusst die Interventionen der Fachpersonen mit teilweise verheerenden Folgen für das Opfer.

«Worauf würden Sie achten, was würden Sie tun, wenn diese Familie keinen Migrationshintergrund hätte?»

Dies ist eine hilfreiche Frage, die alternative Sichtweisen und neue Handlungsspielräume in der Beratung eröffnen kann.

Hilfsangebote und Wissen

Viele Migrantinnen und Migranten wissen nicht, dass es spezielle Unterstützungsangebote bei Konflikten und Gewalt gibt, oder sie haben – insbesondere wegen sprachlicher Schwierigkeiten oder aus Kostengründen – nur schwer oder gar keinen Zugang dazu. Zudem haben Migrantinnen und Migranten oft unbegründet grosse Angst davor, im Fall einer Trennung das Sorgerecht für ihre Kinder oder die Aufenthaltsbewilligung zu verlieren.

Daher ist in der Beratung von Migrantinnen und Migranten grosses Gewicht auf verständliche Informationen über ihre Rechte und ihre Handlungsmöglichkeiten im Rahmen ihres Aufenthaltsrechts in der Schweiz zu legen. Klare und konkrete Auskünfte über die Fakten und Umstände ihrer persönlichen Situation vermindern ihre Ohnmachtsgefühle und stärken die Eigenkompetenz der Migrantinnen und Migranten. Aus diesem Grund ist es manchmal unerlässlich, einen Dolmetscherdienst in Anspruch zu nehmen.²⁷

²⁵ Radice von Wognau, Eimmermacher, Lafranchi, Therapie und Beratung von Migranten, Beltz, Basel 2004, S. 91

²⁶ Das Informationsblatt 19 des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann «Häusliche Gewalt im Migrationskontext» stellt die Risikofaktoren dar und informiert umfassend über das Thema.

²⁷ Caritas Freiburg stellt Dolmetscherinnen und Dolmetscher zur Verfügung (vgl. *Nützliche Adressen*)

3. Aufenthaltsrecht bei Trennung und/oder Scheidung

Wichtige Aspekte

Haben die Migrantin oder der Migrant ihre Aufenthaltsbewilligung aufgrund des Rechts auf Familiennachzug erhalten, so stellt sich die Frage, ob diese im Falle einer Trennung oder Scheidung gefährdet wäre. Entscheidende Faktoren sind die Dauer der Partnerschaft, die Trennungsumstände und die Integration in der Schweiz, aber auch das Heimatland der betroffenen Person und ihrer Ehepartnerin/ihrer Ehepartners.

Der Anspruch auf Aufenthaltsbewilligung für Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der EU und der EFTA ist im Freizügigkeitsabkommen geregelt. Für Personen aus diesen Ländern²⁸ hat eine Trennung oder eine Scheidung somit relativ geringe Auswirkungen.

Häufige Fragen:

1. Trennung: Darf eine Migrantin/ein Migrant getrennt von ihrem Ehepartner/seiner Ehepartnerin leben, ohne das Aufenthaltsrecht zu gefährden?

Nein.

Der gemeinsame Wohnsitz ist eine zwingende Voraussetzung für die Erteilung und Aufrechterhaltung der Aufenthaltsbewilligung, auch im Falle eines Familiennachzugs zu einer Schweizer Bürgerin/einem Schweizer Bürger.

Ausnahmen

Das Erfordernis des Zusammenwohnens besteht nicht, wenn die Familiengemeinschaft weiter besteht und für getrennte Wohnorte wichtige Gründe (berufliche Verpflichtungen oder vorübergehende Trennung aufgrund erheblicher familiärer Probleme) geltend gemacht werden.

Ist die Ehepartnerin/der Ehepartner Staatsangehörige/r eines Mitgliedsstaates der EU oder der EFTA, hat die Ausländerin/der Ausländer Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, auch wenn die Eheleute getrennt leben, sofern die eheliche Gemeinschaft weiter besteht und die gesetzlichen Bestimmungen über die Zulassung und den Aufenthalt nicht willentlich umgangen werden.

2. Ende der ehelichen Gemeinschaft. Hat die Person infolge Trennung, Scheidung oder Tod der Ehepartnerin/des Ehepartners Anspruch auf eine eigenständige Aufenthaltsbewilligung?

Ja, nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren.

Nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren hat die Ehepartnerin/der Ehepartner einer Staatsangehörigen/eines Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der EU oder der EFTA oder einer Inhaberin/eines Inhabers einer Niederlassungsbewilligung C (unter Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs) Anspruch auf eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C).

Normalerweise nicht, wenn die eheliche Gemeinschaft weniger als fünf Jahre gedauert hat.

Hat die eheliche Gemeinschaft weniger als fünf Jahre gedauert, besteht der Anspruch auf eine Verlängerung der Aufenthaltsbedingungen jedoch weiter, wenn:

- die Ehe mindestens drei Jahre gedauert hat und die Integration gelungen ist;
- unabhängig von der Dauer des Aufenthalts in der Schweiz wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen (z. B. infolge Tod der Ehepartnerin/des Ehepartners).

Wichtige persönliche Gründe können namentlich vorliegen, wenn die Ehepartnerin/der Ehepartner Opfer ehelicher Gewalt wurde oder wenn die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint. In Bezug auf die eheliche Gewalt muss erwiesen sein, dass die im Familiennachzug zugelassene Person durch das Zusammenleben in ihrer Persönlichkeit ernstlich gefährdet ist und ihr eine Fortführung der ehelichen Beziehung nicht länger zugemutet werden kann. Demzufolge muss häusliche Gewalt eine «gewisse Intensität» aufweisen. Ebenso stellt die Wiedereingliederung im Herkunftsland nur dann einen wichtigen persönlichen Grund dar, wenn sie stark erschwert ist. Die eheliche Gewalt wie auch die starke Gefährdung der sozialen Wiedereingliederung im Herkunftsland können je nach

Ausmass und Gesamtumständen für sich allein einen wichtigen persönlichen Grund darstellen. Sind beide Bedingungen erfüllt, drängt sich die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung für die Ehepartnerin/den Ehepartner und die Kinder auf.

3. Kann eine Migrantin/ein Migrant mit Sorgerecht für ihre Schweizer Kinder bei Trennung oder Scheidung die Aufenthaltsbewilligung verlieren?

Grundsätzlich nicht.

Aber jeder konkrete Fall muss einzeln analysiert werden.

4. Kann eine Migrantin/ein Migrant ohne Sorgerecht für ihre Schweizer Kinder bei Trennung oder Scheidung die Aufenthaltsbewilligung verlieren?

Nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren normalerweise nicht.

Nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren (unter Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs) hat die Ehepartnerin/der Ehepartner einer Staatsangehörigen/eines Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der EU oder der EFTA oder einer Inhaberin/eines Inhabers einer Niederlassungsbewilligung C Anspruch auf eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C).

Normalerweise ja, wenn die eheliche Gemeinschaft weniger als fünf Jahre gedauert hat.

Hat die eheliche Gemeinschaft weniger als fünf Jahre gedauert, besteht der Anspruch auf eine Verlängerung der Aufenthaltsbedingungen weiter, wenn:

- die Ehe mindestens drei Jahre gedauert hat und eine Integration erfolgt ist;
- unabhängig von der Dauer des Aufenthalts in der Schweiz wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen (z. B. infolge Tod der Ehepartnerin/des Ehepartners).

Wichtige persönliche Gründe können namentlich vorliegen, wenn die Ehepartnerin/der Ehepartner Opfer ehelicher Gewalt wurde oder wenn die soziale

Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint. In Bezug auf die eheliche Gewalt muss erwiesen sein, dass die im Familiennachzug zugelassene Person durch das Zusammenleben in ihrer Persönlichkeit ernstlich gefährdet ist und ihr eine Fortführung der ehelichen Beziehung nicht länger zugemutet werden kann. Demzufolge muss häusliche Gewalt eine «gewisse Intensität» aufweisen. Ebenso stellt die Wiedereingliederung im Herkunftsland nur dann einen wichtigen persönlichen Grund dar, wenn sie stark erschwert ist. Die eheliche Gewalt wie auch die starke Gefährdung der sozialen Wiedereingliederung im Herkunftsland können je nach Ausmass und Gesamtumständen für sich allein einen wichtigen persönlichen Grund darstellen. Sind beide Bedingungen erfüllt, drängt sich die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung für die Ehepartnerin/den Ehepartner und die Kinder auf.

5. Gefährdet eine polizeiliche Wegweisung (Art. 28b ZGB) der Gewalttäterin/des Gewalttäters das Aufenthaltsrecht des Opfers oder der Tatperson?

Nein.

Voraussetzung ist jedoch, dass die Tatperson nach Ablauf der (ggf. verlängerten) Wegweisungsfrist in die eheliche Gemeinschaft zurückkehrt.

Bei rechtsmissbräuchlichem Verhalten, wie z. B. bei einer Scheinehe oder einem rechtsmissbräuchlichen Festhalten an einer gescheiterten Ehe, kann eine Aufenthaltsbewilligung in jedem Fall entzogen werden.

Droht einer Migrantin/einem Migranten der Verlust der Aufenthaltsbewilligung, empfiehlt es sich, rechtzeitig eine spezialisierte Rechtsberatung aufzusuchen (siehe Nützliche Adressen), um all die schwierigen Fragen zu klären und Handlungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Die Person muss darüber informiert werden, unter welchen Bedingungen sie ein Verlängerungsgesuch einreichen kann und wie ihre Chancen auf eine Bewilligung stehen. Sind die Chancen auf einen weiteren Verbleib in der Schweiz gering oder gar nicht vorhanden, sollte in der Beratung auch eine allfällige Rückkehr in die Heimat angesprochen werden.

²⁸ Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern.

4. Stalking

Stalking tritt häufig in Kombination mit oder als Folge von Gewalt in Partnerschaften auf. Rund die Hälfte aller Stalkingfälle gründet auf vermeintlichen Besitzansprüchen an eine/n (ehemalige/n) Partnerin/Partner. Vier von fünf Stalkingopfern sind weiblich.

Der Begriff **Stalking** basiert auf dem englischen Verb «to stalk». Er leitet sich aus der Jägersprache ab und bedeutet pirschen, sich anschleichen oder Einkreisen der Beute. Er wurde zum Synonym für Verfolgung, Belästigung und Terrorisierung einer Person.

Wie auch Gewalt in Partnerschaften ist Stalking keine neue Erscheinung. Das Bewusstsein der Gesellschaft hat sich jedoch gewandelt, und bestimmte Verhaltensweisen, die noch vor drei Jahrzehnten toleriert wurden, gelten heute als übergriffig und als Angriff auf die persönliche Freiheit.

Merkmale von Stalking

Unter Stalking versteht man das willentliche und wiederholte Nachstellen und Belästigen einer Person, deren physische oder psychische Unversehrtheit dadurch direkt, indirekt, kurz- oder langfristig bedroht und geschädigt werden kann. Stalking bezeichnet Taten von sehr unterschiedlicher Schwere: von aufdringlichem Werben um Aufmerksamkeit bis hin zu anhaltendem Psychoterror. Nicht selten enden Stalkingfälle mit körperlicher oder sexueller Gewalt oder gar mit der Tötung des Opfers.

Stalking ist **gezielt** und **geplant**.

Mögliche Verhaltensweisen von Stalkern oder Stalkerinnen sind:

- ständige unerwünschte Kommunikation durch Briefe, E-Mails, Telefonanrufe oder SMS zu jeder Tages- und Nachtzeit;
- Hinterlassen von Nachrichten, z. B. an der Haustür, am Arbeitsplatz, am Auto oder via Social Media, wie z. B. Facebook;

- dauerndes Beobachten bzw. Verfolgen des Opfers oder penetranter Aufenthalt in seiner Nähe;
- Auskundschaften seines Tagesablaufs;
- Ausfragen von Drittpersonen und indirekte Kontaktaufnahme mit dem Opfer;
- Stehlen und Lesen der Post sowie Überwachung der E-Mail- und SMS-Kommunikation des Opfers;
- Bestellen von Waren und Dienstleistungen im Namen des Opfers;
- unerwünschtes Zusenden von Geschenken, wie z. B. Blumen;
- Verbreitung von Diffamierungen, Anzetteln von Intrigen sowie explizite verbale Beschimpfungen und Gewaltandrohungen gegen das Opfer oder dessen Angehörige;
- dem Opfer oder seinen Angehörigen mit Gewalt drohen;
- Drohen, die Kinder zu entführen oder sie tatsächlich entführen;
- Eindringen in die Wohnräume des Opfers;
- Beschädigen, Beschmutzen oder Zerstören von Eigentum des Opfers;
- Verletzen oder Töten eines Haustieres des Opfers;
- körperliche oder sexuelle Übergriffe.

Stalking zeichnet sich durch die Wiederholung verschiedener Belästigungsformen und Straftatbestände aus. Selbst wenn sich der Täter über Wochen nicht meldet, machen Geschädigte immer wieder die Erfahrung, dass es sich hierbei nur um einen Unterbruch handelt, und dass das Stalking nach einiger Zeit wieder fortgesetzt wird. Die Opfer leben daher in ständiger Angst vor weiterer Verfolgung.

Folgen für die Opfer

Eine Untersuchung von 201 weiblichen Opfern in den Niederlanden zeigte, in welchem Mass die Geschädigten Angst um ihr Leben haben, wie sie sich als machtlos und ständig bedroht erleben. Die Untersuchung ergab, dass die Traumatisierung der Stalkingopfer ein ähnliches Ausmass annimmt wie bei Betroffenen eines Flugzeugabsturzes.²⁹

²⁹ Kamphuis/Emmelkamp: Stalking: Psychological Distress and Vulnerability. In: Polizei & Wissenschaft, 2002

Infolge erlittener Demütigungen und Bedrohungen tragen Stalkingopfer meistens schwere seelische Schäden davon: Schlaf- und Konzentrationsstörungen, Hilflosigkeitsgefühle, Angstzustände oder allgemein negative Veränderungen des Gemütszustands, zunehmende Schwächung der Leistungsfähigkeit und des Selbstwertgefühls, die oftmals auch nach Ende der Belästigungen anhalten.

Auch wenn die Opfer betreut werden, neigen sie dazu, sich zurückzuziehen und alle sozialen Beziehungen aufzugeben. Auch freundschaftliche und familiäre Bande werden in Frage gestellt. Für die Opfer ist das Stalking umso schmerzhafter, wenn es von einer vertrauten Person aus dem engsten Umfeld verübt wird. Ausserdem fürchten sie, ihre Stelle zu verlieren, weil sie wegen der Belästigungen immer wieder am Arbeitsplatz fehlen, besonders dann, wenn sie auch am Arbeitsplatz verfolgt werden. Zur Angst vor den Belästigungen kommt dann das Gefühl ökonomischer Unsicherheit.

Die meisten Stalkingopfer fühlen sich gezwungen, ihre Lebensumstände zu verändern. So meiden sie bestimmte Orte, an denen sich die Tatperson aufhalten könnte, und schränken ihre Freizeitaktivitäten ein. Opfer von Stalking berichten, sie könnten sich nicht mehr erinnern, wann sie das letzte Mal spazieren, im Kino oder bummeln waren.

Bei schweren Erscheinungsformen kann Stalking gravierende Folgen haben: Körperverletzung, Vergewaltigung, Mord oder Suizidversuche des Opfers.

Polizeiliche Intervention/ Rechtsschutz

Stalking kommt in der Bevölkerung immer häufiger vor und wird daher auch zunehmend thematisiert. Die schwerwiegenden Konsequenzen für die Opfer sind bekannt: In rund 20 % der Fälle kommt es zu körperlicher Gewalt, in einem von 400 Fällen wird das Opfer vom Ex-Partner getötet.³⁰

Stalking kann sich in verschiedenen strafbaren Handlungen äussern: Nötigung, Hausfriedensbruch,

Sachbeschädigung, Körperverletzung, Missbrauch von Kommunikationsmitteln, Drohung.

Es ist unerlässlich, dass die Polizeikräfte umfassend über Stalking informiert werden. Die Erfahrung im Umgang mit Stalkern zeigt allerdings, dass es keine Patentrezepte gibt; es müssen immer individuelle Lösungen gesucht werden, welche die Besonderheiten der einzelnen Fälle berücksichtigen.

In der Schweiz ist Stalking als solches kein Straftatbestand, und viele der einzelnen Stalkinghandlungen sind an sich nicht strafbar. Trotzdem können einige strafrechtlich geahndet werden: Die am häufigsten vorkommenden Straftatbestände sind Drohung (Art. 180 StGB), Nötigung (Art. 181 StGB), Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179^{septies} StGB), Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB), Sachbeschädigung (Art. 144 StGB), Ehrverletzungen (Art. 173 ff. StGB), Körperverletzungen (Art. 122 f. StGB) und Vergewaltigung (Art. 190 StGB). Immer von Amtes wegen verfolgt werden Nötigung, Vergewaltigung und schwere Körperverletzung; Drohung und leichte Körperverletzung nur, falls die betroffene Person mit der Tatperson in einer Ehe oder Partnerschaft lebt, sowie während eines Jahres nach der Trennung oder Scheidung. Ansonsten ist für die Eröffnung des Strafverfahrens ein Strafantrag des Opfers nötig.

Das Opfer kann beim Zivilgericht eine Schutzmassnahme erwirken, die der Tatperson unter Strafandrohung verbietet, sich ihm zu nähern oder mit ihm in irgendeiner Form Kontakt aufzunehmen. Artikel 28b ZGB soll Opfer von «Gewalt, Drohung oder Nachstellungen» besser schützen, und zwar unabhängig von der Beziehung, die sie mit der Tatperson unterhielten.

³⁰ Meloy, J.R.: Stalking and Violence, 2002

Handlungsansätze

Die folgenden Interventionsvorgehen zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer haben sich bewährt. Die aufgelisteten Massnahmen sind meist defensiver Natur, so dass sie von der Tatperson nicht wahrgenommen werden. Dadurch wird die Gefahr einer gewalttätigen Reaktion des Stalkers/der Stalkerin verringert. Opfern von Stalking wird geraten:

- die Logik der Tatperson zu verstehen versuchen, damit ihr Verhalten weniger beunruhigend ist.
- den Kontakt mit der stalkenden Person aktiv verweigern, z.B. Telefonanrufe nicht entgegennehmen, kein «allerletztes» Treffen akzeptieren. Der Anrufbeantworter übernimmt die Funktion eines Filters.
- den Telefonanschluss, der für Belästigungen missbraucht wird, nicht abmelden, sondern einen zweiten Anschluss installieren: so sieht sich die stalkende Person nicht veranlasst, neue Kontaktmöglichkeiten zu suchen.
- mit der zweiten neuen Telefonnummer sehr vorsichtig umgehen, wenn möglich die Büronummer angeben und ein Postfach eröffnen.
- Post und persönliche Gegenstände diskret entsorgen, damit die Tatperson sie nicht im Abfall finden kann.
- das Umfeld (Nachbarschaft, Arbeitskollegen/innen, Freundinnen und Freunde, Bekannte) über das Stalking in Kenntnis setzen. So kann vermieden werden, dass diese Personen unabsichtlich Informationen an die Tatperson weitergeben.
- den Verlauf des Stalking dokumentieren.
- einen Sicherheitscheck der Wohnung durch die Sicherheitspolizei machen lassen.
- wechselnde Wege zur Arbeit, zum Einkaufen etc. benutzen.
- einen Selbstverteidigungskurs besuchen und so mehr Selbstvertrauen in die eigenen psychischen und physischen Ressourcen gewinnen.
- sich Unterstützung von verschiedenen Stellen und/oder Bezugspersonen auf verschiedenen Ebenen zu suchen.

Wichtige Punkte bei der Beratung und Begleitung von Stalkingopfern:

- Der Schutz der Betroffenen hat immer oberste Priorität.
- Für die Stalkingopfer ist es entscheidend, dass sie ernst genommen werden.
- Jeder Stalkingfall ist individuell und bedarf einer individuellen, den Umständen angepassten Strategie.
- Stalkingopfer brauchen Motivation und Anerkennung, um die schwierige Situation weiter aushalten zu können.
- Gut informiert sein, erleichtert die Wahrnehmung der Situation.
- Regelmässige Beratungstermine helfen dem Opfer, eine akute Phase zu überstehen.
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit aller involvierten Behörden und Stellen ist unerlässlich.

IV

Aktuelle Studien, Publikationen und Informationsmaterialien

5. Aktuelle Studien, Publikationen und Informationsmaterialien

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann: **Häusliche Gewalt: Situation kantonaler Massnahmen aus rechtlicher Sicht.** Bericht von Marianne Schwander, Bern, 2006.

Gleichstellungsbüro des Kantons Waadt: **Violence conjugale. Dépistage – soutien- orientation des personnes victimes,** Lausanne, 2003.

Gleichstellungsbüro des Kantons Waadt: **Violence conjugale, que faire?** Lausanne, 3. Ausgabe, 2003 (Adaptation der Genfer Broschüre).

Schweizerische Kriminalprävention: **Stopp! Häusliche Gewalt!** 2003.

Fachkommission für Gleichstellungsfragen des Kantons Bern: **Wenn Frauen gewalttätig werden: Fakten contra Mythen.** Bericht von Eva Wyss, Bern, 2006.

G. Creazzo, L. Gonzo, A. Pramstrahler, A.-M. Vega: **Maltrattate in famiglia, Suggestimenti nell'approcio alle donne che si rivolgono alle Forze dell'Ordine,** Bologna, 1999.

C. Damiani: **Les victimes – Violences publiques et crimes privés,** Bayard, Paris, 1997.

Fachstelle für Gleichstellung Stadt Zürich, Frauenklinik Maternité, Stadtspital Triemli Zürich, Verein Inselhof Triemli, Zürich: **Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren,** Handbuch für Medizin, Pflege und Beratung, Huber, Bern, 2006.

L. Gillioz, V. Ducret, J. De Puy: **Domination et violence envers la femme dans le couple,** Payot, Lausanne, 1997.

D. Gloor, H. Meier: **Frauen, Gesundheit und Gewalt im sozialen Nahraum,** Bern, 2004.

A. Godenzi und C. Yodanis: **Erster Bericht zu den ökonomischen Kosten der Gewalt gegen Frauen,** Universität Freiburg, 1998.

D. Halperin: **Responsabilités des professionnel-le-s de la santé en matière de violence à l'égard des femmes,** in Voir et Agir, unter Leitung von L. Gillioz, R. Gramoni, C. Margairaz und C. Fry, Ed. Médecine et Hygiène, Genf, 2003.

A. Hammouche (Hg) : **Violence conjugales. Rapports de genre, rapports de force,** Rennes, Presses Universitaires, 2012.

C. Hausammen: **Migrantinnen: Aufenthaltsrecht und häusliche Gewalt. Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen: Übersicht über die Rechtslage.** Expertinnenbericht im Auftrag der Kantonalen Fachkommission für Gleichstellungsfragen, Bern, 2004.

M.-F. Hirigoyen: **Le harcèlement moral. La violence perverse au quotidien,** Syros, Paris, 1998.

M.-C. Hofner, N. Viens Python: **Violence et Maltraitance envers les adultes, Protocole de dépistage et d'intervention,** Universitäres Institut für Sozial- und Präventivmedizin, Lausanne, 2002.

Jamieson, Beals, Lalonde & Associates, Inc.: **Guide à l'intention des professionnels de la santé et des services sociaux réagissant face à la violence pendant la grossesse,** Unité de la prévention de la violence familiale, Ministère des Travaux publics et Services gouvernementaux, Kanada, 1999.

JH. Kamphius, PM Emmelkamp: **Stalking, Psychological Distress and Vulnerability,** in Polizei & Wissenschaft, 2002.

B. Kavemann, U. Kreyszig: **Kinder und häusliche Gewalt – Kinder misshandelter Mütter,** VS-Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, 2005.

M. Killias, M. Simonin, J. de Puy: **Violence experienced by women in Switzerland over their lifespan,** Staempfli Publishers Ltd, Bern, 2005.

H. Lachapelle, L. Forest: **La violence conjugale, développer l'expertise infirmière,** Presses de l'Université du Québec, 2000.

G. Larouche: **Agir contre la violence,** Ed. La pleine lune, Montréal, 1997.

I.Leveret : **Les violences surnoises dans la famille. De la transmission d'une malédiction à la réparation de soi,** Robert Laffont, Paris, 2011.

Bundesamt für Statistik: **Auf dem Weg zur Gleichstellung,** Bereich 20 (Wirtschaftliche und soziale Situation der Bevölkerung), Bilanz 2000, Bern, 2000

Bundesamt für Statistik: **Sondererhebung Tötungsdelikte 2000–2004,** Bern, 2006.

Weltgesundheitsorganisation: **Gewalt gegen Frauen,** Genf, 1997.

Weltgesundheitsorganisation: **Weltbericht Gewalt und Gesundheit,** Genf, 2002.

R. Perrone und M. Nannini: **Violence et abus sexuels dans la famille,** ESF Editeur, Paris, 1996.

K. Sadlier (Hg): **L'enfant face à la violence dans le couple,** 2^e édition, Paris, Dunod, 2015.

K. Sadlier (Hg) : **Violences conjugales : un défi pour la parentalité,** Paris, Dunod, 2015.

C.Seith: **Öffentliche Interventionen gegen häusliche Gewalt,** Zur Rolle von Polizei, Sozialdienst und Frauenhäusern, Staatliche und nicht-staatliche Institutionen beeinflussen den Verlauf einer Gewaltbeziehung massgeblich, Campus Verlag, 2003.

Service pour la promotion de l'égalité entre homme et femme, Centre de consultation LAVI und Solidarité Femmes: **La violence est inacceptable: Violence conjugale, que faire?** Genf, 2. Ausgabe, 2001.

Solidarité Femmes Genève: **L'invisible éléphant ou les enfants dans la violence conjugale,** Avril 1997.

K. Souffron: **Les violences conjugales,** Les essentiels Milan, Ligugé, 2000.

Stabsstelle für Gleichstellungsfragen des Kantons Graubünden (Hgg.): **Gewalt in Paarbeziehungen. Hinschauen, wahrnehmen, handeln,** Chur, 2006.

S. Steiner: **Häusliche Gewalt. Erscheinungsformen, Ausmass und polizeiliche Bewältigungsstrategien in der Stadt Zürich 1999–2001,** Verlag Rüegger, Zürich/Chur, 2004.

P. Villettaz, M. Killias und P. Mangin: **Les constellations homicides et suicidaires dans quatre cantons romands,** Institut für Kriminologie, Universität Lausanne, 2003.

M. von Fellenberg, L. Jurt (Hg): **Kinder als Mitbetroffene von Gewalt in Paarbeziehungen,** eFeF Verlag, 2015.

L.E. Walker: **The Battered Women,** Harper & Row, New York, 1979.

D. Weltzer-Lang: **Les hommes violents,** Lierre & Cou-drier, Paris, 1991.

Die aktuellsten Studien zu häuslicher Gewalt und Gewalt in Paarbeziehungen sind auf der Website des Fachbereichs Gewalt des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann verfügbar: www.against-violence.ch/f/forschung.htm.

Kanton Freiburg

Notfallkarte

Erhältlich beim
Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann
und für Familienfragen des Kantons Freiburg,
Rue de la Poste 1, 1701 Freiburg,
Tel. 026 305 23 86, gfb@fr.ch

Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann und für Familienfragen des Kantons Freiburg: **Gewalt gegen Frauen in Partnerschaft und Ehe im Kanton Freiburg,** Ergebnisse der Fachtagung in Freiburg vom Oktober 2000, Freiburg, 2002.

Dank

Dieser Leitfaden basiert auf der Broschüre *Violence conjugale. Dépistage – soutien – orientation des personnes victimes* des Gleichstellungsbüros des Kantons Waadt sowie auf ihrer deutschen Übersetzung, Anpassung und Erweiterung «Gewalt in Partnerschaften. Hinschauen, wahrnehmen und handeln» (2006) durch die Stabsstelle für Chancengleichheit von Frau und Mann des Kantons Graubünden. Die französischsprachige Originalversion wurde 2003 von Michèle Gigande, Fachperson bei der Opferberatungsstelle Genf und Ausbilderin im Bereich häusliche Gewalt, und Sara Mosczytz, Soziologin und Forschungsbeauftragte des Gleichstellungsbüros Waadt, verfasst. Sie beruht auf dem Leitfaden DOTIP für das Gesundheitspersonal, verfasst von Dr. Marie-Claude Hofner und Nataly Viens Python des Instituts für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Lausanne.

Mit freundlicher Genehmigung des Gleichstellungsbüros Waadt und der Stabsstelle für Chancengleichheit Graubünden durfte der Leitfaden für den Kanton Freiburg übernommen und den hiesigen Gegebenheiten angepasst werden. Wir danken den beiden Gleichstellungsbüros für ihre Grosszügigkeit, die es uns überhaupt erst ermöglicht hat, diesen Leitfaden den Fachpersonen im Gesundheits- und Sozialbereich im Kanton Freiburg in zwei Sprachen zur Verfügung zu stellen. Diese neue Ausgabe 2018 ist das Werk einer Arbeitsgruppe der Kommission gegen Gewalt in Partnerschaften, bestehend aus Claudia Meyer vom Frauenhaus Freiburg und Lionello Zanatta von EX-pression unter der Leitung des Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann und für Familienfragen (GFB), welche sich mit dem Leitfaden auseinandergesetzt und ihn an die Freiburger Gegebenheiten angepasst hat.

Bekämpfung von Gewalt in Partnerschaften

Herausgabe und Redaktion

Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann und für Familienfragen (GFB)

Übersetzung

Simone Pieren, Patricia Biolley Mollard und Katharina Belser

Grafik und Layout

Patrick Magnin, Freiburg

Druck

Druckerei St-Paul – Freiburg, gedruckt auf 100% Recycling-Papier

Bestellung

Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann und für Familienfragen (GFB)

Rue de la Poste 1, 1701 Freiburg, T +41 26 305 23 86

bef@fr.ch, www.fr.ch/gfb

Dieser Leitfaden ist auch in französischer Sprache erschienen.

Praxistipps

Dieses Dokument sollte idealerweise in Teamarbeit vorbereitet werden.

Wie wende ich als Fachperson den Leitfaden an? _____

Hier einige wichtige Punkte:

D Erkennen

O Unterstützung anbieten

T Ressourcen und Vernetzung nutzen

I Informieren

P Schützen und Rückfällen vorgehen

Weitere nützliche Hinweise

Stop Gewalt

**Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann
und für Familienfragen GFB**

Rue de la Poste 1 T +41 26 305 23 86
1701 Freiburg bef@fr.ch

www.fr.ch/gfb www.facebook.com/BEF.Fribourg



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

**Bureau de l'égalité hommes-femmes
et de la famille BEF**

**Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann
und für Familienfragen GFB**

**Commission contre la violence au sein du couple
et ses impacts sur la famille
Kommission gegen Gewalt in Paarbeziehungen**



Melderecht und -pflicht bei Gewaltsituationen in Paarbeziehungen und Familien

Einleitung

Berufsgeheimnis

Artikel 321 des Strafgesetzbuches unterstellt gewisse freie und private Berufe (Geistliche, Rechtsanwälte, Notare, Ärzte, Hebammen sowie Hilfspersonen dieser Berufsleute) dem **Berufsgeheimnis**.

Das Bekanntgeben von Berufsgeheimnissen ist nicht strafbar, wenn das Geheimnis mit einer Einwilligung des Berechtigten oder einer Bewilligung der vorgesetzten Behörde offenbart wurde. Spricht ein/e Anwalt/Anwältin mit einem Berufskollegen oder einer Berufskollegin (oder einem Arzt/einer Ärztin) über einen Fall, ohne Entbindung vom Berufsgeheimnis der Mandantin oder des Mandanten, besteht eine Verletzung des Berufsgeheimnisses, auch wenn der/die Gesprächspartner/in selbst dem Berufsgeheimnis unterstellt ist.

Das **Arztgeheimnis** bildet die Grundlage für das Vertrauensverhältnis zwischen der

Gesundheitsfachperson und ihren Patientinnen/Patienten und ermöglicht diesen, sich frei anzuvertrauen – ohne eine Verbreitung oder missbräuchliche Verwendung der Information befürchten zu müssen. Das Arztgeheimnis ist folglich eine Rechteinrichtung, welche die Meinungsäusserungsfreiheit gewährleisten und das Vertrauensverhältnis zwischen Patient/in und Gesundheitsfachperson schützen soll.

Die Gesundheitsfachperson darf Informationen, die dem Arztgeheimnis unterliegen, nicht weitergeben, unabhängig davon, ob ihr die Informationen in einem Gespräch oder im Rahmen der Berufsausübung anvertraut wurden. Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist strafbar (Art. 321 StGB).

Gewisse Fälle verlangen eine Entbindung vom Berufsgeheimnis, um die Interessen von Patientinnen oder Patienten, einer Drittperson oder des Gemeinwohls zu wahren. Dafür gibt es drei Annahmen:

- Die Patientin oder der Patient hat der Gesundheitsperson ihre freie und aufgeklärte Einwilligung zur Entbindung vom Arztgeheimnis gegeben.
- Die Gesundheitsfachperson richtet einen schriftlichen Antrag zur Entbindung vom Arztgeheimnis an die GSD (Art. 90 GesG Freiburg).
- Eine Gesetzesbestimmung erlaubt oder verlangt von der Gesundheitsfachperson die Bekanntgabe der Information.

Amtsgeheimnis

Informationen, die einer Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamtin anvertraut worden ist, unterliegen dem **Amtsgeheimnis**. Das Amtsgeheimnis ist auf alle Personen anwendbar, die eine öffentliche Aufgabe ausüben, beispielsweise Polizistinnen und Polizisten, Lehrpersonen oder Mitglieder der Schulbehörde. Dabei ist die amtliche Tätigkeit weit zu verstehen: Sie umfasst alle Mitarbeitenden einer Verwaltung, gewählt oder nicht, darin eingeschlossen Hilfspersonen,

Praktikantinnen und Praktikanten sowie Amtsanwärter/innen.

Eine Beamtin oder ein Beamter darf keine Informationen offenlegen, die ihr oder ihm im Rahmen der Anstellung oder Aufgaben anvertraut wurden. Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist strafbar (Art. 320 StGB).

Die Tat ist nicht strafbar, wenn das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung der vorgesetzten Behörde offenbart wurde.

Schweigepflicht gemäss OHG

Die **Schweigepflicht gemäss OHG** wird in Artikel 11 OHG geregelt. Personen, die für eine Beratungsstelle arbeiten, haben über ihre Wahrnehmungen gegenüber Behörden und Privaten zu schweigen. Die Schweigepflicht gilt ausschliesslich für Beratungsstellen. Die Verwaltungsbehörden, die für die Bewertung der Gesuche für Finanzleistungen zuständig sind, sind davon ausgenommen.

Grundsätzlich kann die Schweigepflicht nur aufgehoben werden, wenn die beratene Person damit einverstanden ist. Im Unterschied zum Arztgeheimnis kann einzig das Opfer, und nicht die

Aufsichtsbehörde, eine Fachperson der Beratungsstelle von ihrer Schweigepflicht entbinden.

Die Entbindung von der Schweigepflicht gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und der Strafverfolgungsbehörden gegen den Willen der beratenen Person ist nur möglich, wenn die körperliche, sexuelle oder psychische Integrität eines minderjährigen Opfers oder einer anderen minderjährigen Person gefährdet ist. Dies ist der Fall, wenn konkrete Hinweise bestehen, dass die potenzielle Tatperson mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere strafbare Handlungen gegen das Opfer oder andere Minderjährige begehen wird.

Gewalt

—

Die Personengruppen mit Melderecht oder Meldepflicht werden anhand der Kriterien des Berufsgeheimnisses klar abgegrenzt.

Melderecht

An die Strafbehörden

Gemäss Artikel 90a Abs. 2 GesG (Freiburg) sind Gesundheitsfachpersonen ungeachtet des Berufsgeheimnisses befugt:

- a) die Strafverfolgungsbehörden über alles zu informieren, was auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die sexuelle Integrität oder die öffentliche Gesundheit schliessen lässt;
- a) bis (neu) – (Entwurf in Verbindung mit dem Bedrohungsmanagement): die Polizei über jede konkrete Bedrohung im Sinne von Artikel 30f des Gesetzes vom 15. November 1990 über die Kantonspolizei, welche die physische, psychische oder sexuelle Integrität Dritter schwer beeinträchtigen könnte, zu informieren;
- b) die Polizei über die Anwesenheit einer vermissten oder flüchtigen Person in ihren Räumlichkeiten zu informieren oder Angaben zu machen, mit denen die Person gefunden werden kann.

Das bedeutet: Die Ärztin oder der Arzt darf die Strafbehörden ohne Entbindung vom Arztgeheimnis informieren.

An die Zivilbehörden, betreffend Erwachsene

Gemäss Artikel 443 Abs. 1 ZGB kann jede Person der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.

Das bedeutet: Die Gesundheitsfachpersonen können bei der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, sofern sie vom Berufsgeheimnis entbunden worden sind.

Dies bedeutet weiter: Personen, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, können ohne vorgängige Entbindung vom Amtsgeheimnis bei der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten.

An die Zivilbehörden, betreffend Kinder

Gemäss Artikel 314c Abs. 1 ZGB kann jede Person der Kinderschutzbehörde Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint.

Gemäss Art. 314c Abs. 2 ZGB sind auch Personen **meldeberechtigt**, die dem

Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen. Diese Bestimmung gilt nicht für die nach dem Strafgesetzbuch an das Berufsgeheimnis gebundenen Hilfspersonen.

Dies bedeutet: Beispielsweise Ärztinnen und Ärzte können der Schutzbehörde eine drohende Gefahr für das Kind ohne vorgängige Entbindung vom Arztgeheimnis melden. Die Meldung an die Schutzbehörde muss die Mitteilung einer rechtserheblichen Tatsache beinhalten, welche die Grundbedürfnisse eines Kindes, sein Wohl bzw. seine Entwicklung als beeinträchtigt erscheinen lässt.

Eine Meldeberechtigung für Fachpersonen mit Berufsgeheimnis lässt der betroffenen Berufsperson die Möglichkeit, im Einzelfall die verschiedenen Interessen angemessen gegeneinander abzuwägen. Fachpersonen wissen, wie wichtig das Vertrauensverhältnis zum Klienten bzw. Patienten ist, und können abschätzen, ob dieses im Einzelfall zugunsten des Kindeswohls angefasst werden soll.

Handelt die Fachperson mit einem Berufsgeheimnis gleichzeitig in amtlicher Tätigkeit (Ärztinnen und

Ärzte, die in einem öffentlichen Spital tätig sind, oder Schulpsychologinnen und -psychologen), gilt für die betroffenen Fachpersonen das Melderecht und nicht die Meldepflicht.

Hingegen müssen sich Hilfspersonen an ihre Vorgesetzten wenden, die mittels Interessenabwägung entscheiden, Meldung bei der Schutzbehörde zu erstatten oder nicht.

Meldepflicht

An die Zivilbehörden, betreffend Erwachsene

Gemäss Artikel 443 Abs. 2 ZGB ist gegenüber der Behörde **meldepflichtig**, wer in amtlicher Tätigkeit von einem solchen Fall [Person, die hilfsbedürftig erscheint] erfährt und der Hilfsbedürftigkeit im Rahmen seiner Tätigkeit nicht Abhilfe schaffen kann. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.

Das bedeutet: Eine Person, die eine amtliche Tätigkeit ausübt (bspw. Sozialarbeitende/r, Polizist/in) und im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt von einer Situation, in der eine erwachsene Person Hilfe zu benötigen

scheint, ist zur Meldung an die KESB verpflichtet, wenn sie nicht selber Abhilfe schaffen kann.

Gemäss Artikel 443 Abs. 3 ZGB können die Kantone weitere Meldepflichten vorsehen.

Dementsprechend sind die Kantone befugt (*in ihren Kompetenzbereichen, sprich Gesundheit und Schule*), weitere Meldepflichten an die Behörde zu erlassen. Der Kanton Freiburg sieht keine weiteren Meldepflichten vor.

An die Zivilbehörden, betreffend Kinder

Gemäss Artikel 314d Abs. 1 ZGB sind folgende Personen, soweit sie nicht dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen, zur Meldung verpflichtet, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können:

1. Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die

beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben;
2. wer in amtlicher Tätigkeit von einem solchen Fall erfährt.

Idee ist es, die Meldepflicht auf Personen auszuweiten, welche regelmässig mit Kindern zusammen arbeiten, aber keine amtliche Tätigkeit ausüben (wie beispielsweise Lehrpersonen ausserhalb der obligatorischen Schule, Angestellte in einer privat organisierten Kinderkrippe, Nurses, Therapeutinnen und Therapeuten). Erforderlich dafür ist der regelmässige Kontakt mit den Kindern während der Berufstätigkeit. Unbezahlte Sporttrainer/innen, J+S-Leitende, Pfadfinder/innen, ehrenamtliche Erziehende u. a. fallen nicht in diese Personenkategorie.

Ebenfalls von der Meldepflicht ausgenommen sind Fachpersonen, welche zwar regelmässig mit Kindern zu tun haben, aber einem nach dem Strafgesetzbuch geschützten Berufsgeheimnis unterstehen; sie sind berechtigt, der KESB Meldung zu erstatten, jedoch nicht verpflichtet.

Die Meldepflicht muss auf den in Artikel 314d Abs. 1 ZGB genannten, konkreten Hinweisen beruhen: konkrete Hinweise, dass die körperliche, psychische oder sexuelle

Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können.

Gemäss Artikel 314d Abs. 2 ZGB erfüllt die Meldepflicht an die Behörde auch, wer die Meldung an die vorgesetzte Person richtet.